

Vorlage 36

zum Entwurf eines Reformgesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und anderer Gesetze

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850

Diese Vorlage enthält die Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes zu **Artikel 1 §§ 38 bis 109 sowie zu den Artikeln 2 bis 7** des o. a. Gesetzentwurfs. Sie sind mit dem Ministerium für Inneres und Sport abgestimmt, soweit nicht in den Anmerkungen ausdrücklich auf das Gegenteil hingewiesen wird.

Dr. Wefelmeier

Per E-Mail zu verteilen an:

Ausschuss für Inneres und Sport
Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen
Ausschuss für Haushalt und Finanzen
Präsidentin des Landtages
Fraktionen
Staatskanzlei
Ministerium für Inneres und Sport
Finanzministerium
Justizministerium
Landesrechnungshof
Landesbeauftragte für den Datenschutz
Staatsgerichtshof
Kommunale Spitzenverbände

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850

Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD

Vorbemerkung:

Nach Beschlusslage des Ausschusses sollen die zur weiteren Umsetzung der JI-RL notwendigen Änderungen in einer weiteren Novellierung des Gesetzes vollzogen werden.

Unter Berücksichtigung des o. g. Beschlusses schlagen wir vor, auch auf die Änderungen des Entwurfs, die zwar nicht unmittelbar auf der JI-RL beruhen, aber nur unter deren Beachtung (und unter ggf. weiteren Anpassungen) in die §§ 38 ff. eingefügt werden können, so weit wie möglich zu verzichten. Dies gilt insbesondere dann, wenn diese Änderungen ihrerseits überarbeitungsbedürftig sind.

Die §§ 38 ff. bedürfen zudem der inhaltlichen und begrifflichen Abstimmung auf das NDSG, insbesondere auf die §§ 23 ff. NDSG. Dabei muss insbesondere geprüft werden, auf welche Datenverarbeitung der Polizei und der Verwaltungsbehörden, die Aufgaben nach dem NPOG wahrnehmen, jeweils die DSGVO oder die JI-RL Anwendung findet.

Im Rahmen der insoweit unstreitig noch erforderlichen künftigen Novellierung sollten die §§ 38 ff. insgesamt überarbeitet werden, weil sie für den Rechtsanwender nach einer Vielzahl von Novellierungen in den letzten Legislaturperioden ohnehin nur schwer verständlich sind (so auch ein Hinweis aus der Anhörung; vgl. Vorlage 21 [LfD], S. 2, vgl. zu § 39 auch schon Drs. 15/4212, S. 9).

Auf den aus unserer Sicht vorhandenen Änderungsbedarf wird in den Anmerkungen jeweils hingewiesen. Konkrete Änderungsvorschläge zum aktuellen Gesetzentwurf erfolgen in Ansehung der obigen Überlegungen jedoch nur dort, wo dies in Übereinstimmung mit dem MI schon jetzt möglich ist.

34. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) ¹Die Verwaltungsbehörden und die Polizei können personenbezogenen Daten im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 und 2 speichern, verändern und nutzen, soweit dies zur zeitlich befristeten Dokumentation, zur Vorgangsverwaltung, zur Datenschutzkontrolle, der Datensicherheit oder zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage erforderlich ist. ²Absatz 1 Satz 3 ist nicht anzuwenden.“

34. § 38 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Anmerkung:

Laut Begründung dient die Regelung der „Klarstellung“. Dieser bedarf es im Hinblick auf die in der Begründung des Entwurfs zitierte Entscheidung des OVG Lüneburg allerdings zumindest im Hinblick auf die Vorgangsverwaltung nicht. Diese kann nach der genannten Rechtsprechung auf § 38 Abs. 1 Satz 1 Nds. SOG gestützt werden, da die Daten zur Vorgangsverwaltung auf der Grundlage von § 38 Abs. 1 Satz 1 verarbeitet werden dürfen (vgl. OVG Lüneburg, NdsVBl. 2013, 248, 249; U. v. 26.04.2018 - 11 LC 165/16 -, n. v.).

Es ist jedoch unklar, wie sich die Vorgaben der JI-RL auf die künftige Gestaltung von Vorgangsverwaltungssystemen und auch auf die im Entwurf genannten weiteren Datenverarbeitungszwecke auswirken (z. B. Art. 25 JI-RL - Protokollierungspflicht in automatisierten Verarbeitungssystemen; vgl. dazu näher Petri in Lisken/Denninger, Hdb. d. PolR, 6. Aufl. 2018, G Rn. 869). Problematisch ist im Hinblick auf Art. 4 Abs. 1 Buchst. b JI-RL auch, dass es gemäß Satz 2 i. V. m. Absatz 1 Satz 3 der Festlegung auf einen der genannten Zwecke bei der Speicherung nicht bedarf. Insoweit stellt sich auch die Frage, wie gemäß § 39 Abs. 2 festgestellt werden kann, ob eine Speicherung „ausschließlich“ einem der genannten Zwecke dient, wenn der Speicherungszweck gar nicht festgelegt wird. Daher sollte die in Absatz 2 vorgesehene Neuregelung, soweit an ihr ganz oder teilweise festgehalten werden soll, auf die Novelle zur Umsetzung der JI-RL verschoben werden, zumal ein dringender Handlungsbedarf im Hinblick auf die o. g. Rechtsprechung des OVG Lüneburg nicht ersichtlich ist.

Wir schlagen deshalb in Übereinstimmung mit dem MI vor, den neuen Absatz (zunächst) zu streichen und ggf. im Rahmen der anstehenden Novellierung unter Berücksichtigung der obigen Fragestellungen aufzunehmen.

- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.

Anmerkung:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zum Entfallen des Buchstaben a.

- c) Der neue Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die mit besonderen Mitteln oder Methoden oder durch eine Maßnahme nach § 45 a erhobenen personenbezogenen Daten sind unter Angabe des eingesetzten Mittels oder der eingesetzten Methode oder Maßnahme zu kennzeichnen.“

„(2) Die nach § 32 Abs. 2 sowie den §§ 33 a bis 37 und § 45 a erhobenen personenbezogenen Daten sind unter Angabe der eingesetzten _____ Maßnahme zu kennzeichnen.“

- d) Im neuen Absatz 4 Satz 3 werden die Worte „und sie zu diesem Zweck auch nach Maßgabe der Vorschriften der Strafprozessordnung oder des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten hätten erhoben werden dürfen“ angefügt.

Anmerkung:

Da an der Möglichkeit der verdeckten Videoaufzeichnung gemäß § 32 Abs. 2 nach Beschlusslage des Ausschusses festgehalten werden soll, empfehlen wir, die Kennzeichnungspflicht auf die mit dieser Maßnahme erhobenen Daten zu erstrecken, auch um die dazu vom Ausschuss in Aussicht genommene Unterrichtungspflicht (§ 30 Abs. 4) umsetzen zu können.

Im Übrigen sollte die Regelung sprachlich vereinfacht werden. Sollte unserem Vorschlag gefolgt werden, § 45 a nach § 37 a zu verlagern (vgl. die Anmerkung zu § 45 a), würde sich die Aufzählung entsprechend vereinfachen.

Anmerkung:

Wir empfehlen, zumindest die im Entwurf vorgesehene Änderung zu streichen.

Schon der Sinn der Ergänzung des Satzes 3 erschließt sich nicht. Es handelt sich nicht um eine „besondere Regelung zur Zweckbindung“ (so aber die Begründung, S. 70), sondern um die - eigentlich systematisch zu § 39 gehörende - Zulassung einer Zweckänderung zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, da die Daten ursprünglich zu einem anderen Zweck - wohl zur Erfüllung von Aufgaben der Gefahrenabwehr oder des Rettungsdienstes - gespeichert wurden (Satz 1 ist insoweit nicht eindeutig). Die Begrenzung „zu diesem Zweck“ hat sprachlich dabei einen unklaren Bezug. Zur Wahrnehmung der Aufgabe der Hilfs- und Rettungsdienste dürfen nach Maßgabe der StPO oder des OWiG keine Daten erhoben werden.

Zudem ist unklar, wozu die Regelung in Absatz 4 des Entwurfs (Absatz 3 g. F.), die im Wesentlichen aus 1994 stammt, überhaupt (noch) benötigt wird. Die Speicherung von Notrufen ist unseres Erachtens ein klassischer Anwendungsfall der zeitlich befristeten Dokumentation im Sinne des § 39 Abs. 2 (vgl. Petri in Lisken/Denninger, G Rn. 394), sodass die hier ermöglichte Zweckänderung auch im Widerspruch zu den höheren Anforderungen in § 39 Abs. 2 Satz 1 steht. Im Hinblick auf die Verwaltungsbehörden, die die Aufgaben des Rettungsdienstes wahrnehmen, ist die Regelung wegen der später eingeführten speziellen Regelung in § 11 NRettDG entbehrlich. Die Speicherung von Notrufen durch die Polizei dürfte unter Absatz 1 Sätze 2 und 3 fallen; diese Regelungen existierten 1994 in dieser Form ebenfalls noch nicht.

Im Übrigen dürfte es sich bei den Daten, die durch Absatz 4 einer zweckändernden Verwendung zugänglich gemacht werden, auch um Gesundheitsdaten i. S. d. Art. 3 Nr. 14 JI-RL handeln, sodass die Zulässigkeit einer solchen Zweckänderung im Hinblick auf Art. 10 JI-RL zweifelhaft ist.

*Aus Sicht des **GBD** könnte der Absatz daher insgesamt gestrichen werden. Dagegen möchte das **MI** die Regelung (noch) beibehalten. Zur Begründung führt das **MI** im Wesentlichen an, Absatz 3 g. F. stelle im Hinblick auf eine ansonsten mögliche Strafbarkeit der unbefugten Aufzeichnung gemäß § 201 StGB einen Rechtfertigungsgrund dar. Daher soll zunächst nur auf die vorgesehene Ergänzung verzichtet werden. Die übrigen oben angesprochenen Punkte sollen im Rahmen der weiteren Novellierung geprüft werden.*

35. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Speicherung, Veränderung oder Nutzung von personenbezogenen Daten zu anderen als den in § 38 Abs. 1 genannten Zwecken ist nur zulässig, wenn

1. die Daten zur Erfüllung eines anderen Zwecks der Gefahrenabwehr erforderlich sind und sie auch zu diesem Zweck mit dem Mittel oder der Methode hätten erhoben werden dürfen, mit dem oder der sie erhoben worden sind,
2. die Daten zur Erfüllung eines anderen Zwecks der Gefahrenabwehr erforderlich sind und sie auch zu diesem Zweck mit einer Maßnahme nach § 45 a hätten abgeglichen werden dürfen,

3. die Daten zur Behebung einer Beweisnot unerlässlich sind oder
4. die betroffene Person eingewilligt hat.

35. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Speicherung, Veränderung oder Nutzung von personenbezogenen Daten zu anderen als den in § 38 Abs. 1 genannten Zwecken ist nur zulässig, wenn

1. die Daten zur Erfüllung eines anderen Zwecks der Gefahrenabwehr erforderlich sind und sie auch zu diesem Zweck mit **der Maßnahme** hätten erhoben werden dürfen, mit ____ der sie erhoben worden sind,
2. **wird gestrichen**

Anmerkung:

Die Nummern 1 und 2 könnten sprachlich zusammengefasst werden (vgl. die Anmerkung zu § 38 Abs. 3).

3. *unverändert*

4. die betroffene Person **mit einer den Anforderungen des § 31 Abs. 4 genügenden Erklärung** eingewilligt hat.

Anmerkung:

Der Vorschlag berücksichtigt die durch Gesetz vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66) vorgenommene Änderung.

²In den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 sind die Daten für eine sonstige Verwendung zu sperren.
³Eine Speicherung, Veränderung oder Nutzung zu anderen Zwecken liegt nicht vor, wenn sie der Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, der Rechnungsprüfung oder der Durchführung von Organisationsuntersuchungen dient.“

²In den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 sind die Daten für eine sonstige Verwendung zu sperren.
³Eine Speicherung, Veränderung oder Nutzung zu anderen Zwecken liegt nicht vor, wenn sie der Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, der Rechnungsprüfung oder der Durchführung von Organisationsuntersuchungen dient.“

Anmerkung:

Satz 3 dürfte auf § 10 Abs. 3 Satz 1 NDSG a. F. zurückzuführen sein, ist aber in der Formulierung unglücklich. Die genannten Zwecke sind doch zumindest andere als die in § 38 Abs. 1 genannten eigentlichen Erhebungszwecke. Ob die Regelung, die die Datenverarbeitung für diese „Nebenzwecke“ voraussetzungslos erlaubt, ohne dass der jeweilige Nebenzweck festgelegt werden muss, mit Art. 4 Abs. 1 Buchst. b JI-RL vereinbar ist, wonach Daten nur für eindeutig festgelegte Zwecke verarbeitet werden dürfen, müsste näher geprüft werden.

Auch ist zumindest teilweise unklar, in welchem Verhältnis Satz 3 zu den in Absatz 2 Satz 1 genannten Daten steht, die auch einem „Nebenzweck“ und damit einem anderen als dem ursprünglichen Erhebungszweck dienen. Für die Daten nach Satz 3 ist unklar, ob diese nach Satz 1 oder gar nicht zweckändernd genutzt werden dürfen, wogegen für Daten nach Absatz 2 Satz 1 nur eine zweckändernde Nutzung unter den dortigen Voraussetzungen zugelassen wird. Diese unterschiedliche Behandlung erschließt sich nicht. Es ist nicht ersichtlich, wie sich z. B. Daten, die der Wahrnehmung von Kontrollbefugnissen dienen, von Daten zur Datenschutzkontrolle oder Daten zur Wahrnehmung von Aufsichtsbefugnissen von solchen der Vorgangsverwaltung in rechtlich relevanter Weise unterscheiden.

Das MI möchte zunächst noch an der Regelung festhalten, weil sie inhaltlich dem geltenden Recht entspricht (§ 39 Abs. 1 Satz 4 Nds. SOG, der auf § 10 Abs. 3 NDSG a. F. verweist) und die inhaltsgleiche Regelung in § 25 Abs. 6 NDSG mangels ausdrücklichen Verweises auf diese Vorschrift keine Anwendung findet (vgl. § 48 Nds. SOG/§ 49 des Entwurfs). Die aufgeworfenen Fragen sollen in der anstehenden Novelle geklärt werden.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Daten, die ausschließlich zur zeitlich befristeten Dokumentation, zur Vorgangsverwaltung, zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert sind oder die aufgrund einer auf einen bestimmten

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Daten, die ausschließlich zur zeitlich befristeten Dokumentation, zur Vorgangsverwaltung, zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert sind oder die aufgrund einer auf einen bestimmten

Zweck beschränkter Einwilligung der betroffenen Person erhoben worden sind, dürfen zu einem anderen Zweck nur gespeichert, verändert oder genutzt werden, wenn

Zweck beschränkter Einwilligung der betroffenen Person erhoben worden sind, dürfen zu einem anderen Zweck nur gespeichert, verändert oder genutzt werden, _____

Anmerkung:

Ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen die zweckändernde Nutzung von Daten, die „ausschließlich“ zu den in Satz 1 genannten „Nebenzwecken“ oder aufgrund einer zweckgebundenen Einwilligung gespeichert sind, verfassungsrechtlich zulässig ist, kann mangels einer diese Problematik betreffenden Rechtsprechung nicht abschließend beurteilt werden. Zweifel daran könnten bestehen, weil die betroffenen Daten gelöscht werden müssten (und dann naturgemäß nicht mehr zweckändernd verwendet werden könnten), wenn sie nicht noch zu den in Satz 1 genannten „Nebenzwecken“ weiterverarbeitet werden dürfen. Durch die dennoch ermöglichte spätere Zweckänderung dieser Daten besteht die Gefahr, dass damit die Löschungsvorschriften umgangen werden (vgl. Schwabenbauer in Lisken/Denninger, Hdb. d. PolR, 6. Aufl. 2018, G Rn. 211 zu Protokoll Daten; Rn. 867 zur Vorgangsverwaltung). Wie gewichtig diese Problematik ist, hängt vor allem davon ab, wie groß die betroffenen Datenmengen sind, die statt einer Löschung für die genannten, aus unserer Sicht weder eindeutig bestimmbar noch abgrenzbaren unterschiedlichen Nebenzwecke gespeichert werden. Welche Daten z. B. „zur befristeten Dokumentation“ oder „zur Vorgangsverwaltung“ erforderlich sind und wie dies gegeneinander abzugrenzen ist, können wir nicht beurteilen (vgl. etwa zum umfassenden Begriff der Vorgangsdaten § 9 Abs. 1 BKADV). Das BKAG kennt nicht alle der in Satz 1 genannten „Nebenzwecke“, schließt aber in § 22 Abs. 2 BKAG jedenfalls die zweckändernde Nutzung von Daten aus, die zur befristeten Dokumentation und zur Vorgangsverwaltung „weiterverarbeitet“ werden.

Im Übrigen müsste die Vereinbarkeit mit der JI-RL geprüft werden, insbesondere mit Art. 4 JI-RL (vgl. auch die Anmerkung zu § 38 Abs. 2). Dies sollte nach Mitteilung des MI mit der nächsten Novelle erfolgen.

Das MI möchte an der Regelung grundsätzlich vorerst festhalten, zumindest soweit sie geltendem Recht entspricht (vgl. dazu aber auch die Anmerkungen zu den Nummern 1 und 2).

1. dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder zur Aufklärung einer Straftat von erheblicher Bedeutung erforderlich ist und sie zu diesem Zweck auch nach Maßgabe der Vorschriften der Strafprozessordnung hätten erhoben werden dürfen oder

1. **wenn** dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person _____ erforderlich ist _____ oder

Anmerkung:

Die Aufklärung bzw. Verfolgung von Straftaten unterfällt nicht dem Regelungsbereich des Gesetzes. Hier gilt nach der Rechtsprechung des BVerfG (auch) das sog. „Doppeltüren-Prinzip“. Daraus folgt, dass der Landesgesetzgeber lediglich die erste Tür für die weitere Datennutzung öffnen muss, nicht aber schon die abschließende Ermächtigung zu einer weiteren Nutzung regeln kann. Die Öffnung der zweiten Tür und damit die letztlich maßgebliche Entscheidung über die nähere Nutzung dieser Erkenntnisse zu weiteren Zwecken bedarf eigener Vorschriften nach Maßgabe der hierfür geltenden Kompetenzen (vgl. nur BVerfG, B. v. 18.12.2018 - 1 BvR 142/15, Rn. 80 m. w. N.). Darum sollte die Regelung, die lediglich die erste Tür im o. g. Sinn öffnet, (ggf.) in einer gesonderten Regelung erfolgen, wenn an ihr in dieser Form überhaupt festgehalten werden soll (vgl. dazu den Vorschlag zu Satz 2/1).

2. dies zur Verhütung einer terroristischen Straftat erforderlich ist und

- a) bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine terroristische Straftat begehen wird, oder
- b) das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums eine terroristische Straftat begehen wird.

2. **wenn**

- a) *unverändert*

- b) das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums eine terroristische Straftat begehen wird,

und dies zur Verhütung **der** terroristischen Straftat **unerlässlich** ist.

Anmerkung:

In der Nummer 2 wird ergänzend zum bisherigen Recht auch an dieser Stelle die ansonsten für die Verhütung terroristischer Straftaten im Vorfeld einer konkreten Gefahr verwendete Formulierung für die Zulässigkeit der Zweckänderung eingeführt. Ob diese Erweiterung gegenüber der bisherigen Fassung, nach der die zweckändernde Nutzung zur Straftatenverhütung nicht erlaubt war, verfassungsrechtlich zulässig ist, ist aus Sicht des GBD zweifelhaft (vgl. die Anmerkung zum einleitenden Satzteil); soweit ersichtlich, wird damit auch im Ländervergleich (vgl. die Nachweise bei Lisker/Denninger, G. Rn. 867) Neuland betreten. Das MI möchte jedoch an der Erweiterung festhalten.

Daher schlagen wir vor, gegenüber dem Entwurf zumindest die Schwelle für die zweckändernde Nutzung dahingehend zu erhöhen, dass diese für die Verhütung terroristischer Straftaten „unerlässlich“ (statt erforderlich) sein muss. Damit wird die Eingriffsschwelle an das Niveau der vergleichbaren Eingriffsschwellen beim Einsatz grundrechtsintensiver Maßnahmen angeglichen (vgl. z. B. auch § 33 a Abs. 1 Satz 1, § 33 d Abs. 1 Satz 1, § 34 Abs. 1 Satz 1).

²Soweit die in Satz 1 genannten Daten mit besonderen Mitteln oder Methoden oder durch eine Maßnahme nach § 45 a erhoben worden sind, dürfen sie zu einem anderen Zweck als dem, zu dem sie erhoben oder gespeichert worden sind, nur gespeichert, verändert oder genutzt werden, wenn sie auch zu diesem geänderten Zweck mit dem Mittel oder der Methode oder einer Maßnahme nach § 45 a hätten erhoben werden dürfen. ³Die Entscheidung trifft die Behördenleitung. ⁴Diese kann ihre Entscheidungsbefugnis auf Dienststellenleiterinnen oder Dienststellenleiter sowie Beamtinnen oder Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt übertragen. ⁵Die Entscheidung bedarf der Schriftform; sie ist zu begründen.“

²Soweit die in Satz 1 genannten Daten _____ durch eine Maßnahme nach § 35 a erhoben worden sind, dürfen sie zu **dem in Satz 1 Nr. 2 genannten Zweck nicht** gespeichert, verändert oder genutzt werden. ²¹Zur **Verfolgung** einer Straftat _____ **dürfen die in Satz 1 genannten Daten nur gespeichert, verändert und genutzt werden, wenn sie zur Verfolgung dieser Straftat auch mit einer Maßnahme** nach der _____ Strafprozessordnung hätten erhoben werden dürfen, **die der Maßnahme entspricht, durch die die Daten erhoben wurden.** ³Die Entscheidungen **nach den Sätzen 1 bis 2/1** trifft die Behördenleitung. ⁴Diese kann ihre Entscheidungsbefugnis auf Dienststellenleiterinnen oder Dienststellenleiter sowie Beamtinnen oder Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt übertragen. ⁵Die Entscheidung bedarf der Schriftform; sie ist zu begründen.“

Anmerkung:

1. Satz 2 des Entwurfs soll für den Bereich der Gefahrenabwehr und der Verhütung terroristischer Straftaten das vom BVerfG für die Zulässigkeit einer Zweckänderung aufgestellte Kriterium der hypothetischen Datenerhebung (vgl. dazu BVerfGE 141, 220, 327 ff., Rn. 286 ff.) umsetzen. Der Anwendungsbereich kann angesichts der in Satz 1 Nrn. 1 und 2 genannten hohen Eingriffsschwellen jedoch auf die dortige Nummer 2 und dabei auf die Wohnraumüberwachung (§ 35 a) reduziert werden, weil (allein) diese zur Verhütung einer terroristischen Straftat im Vorfeld konkreter Gefahren nicht zulässig ist. Alle übrigen eingriffsintensiven Maßnahmen der §§ 33 a ff. dürfen sowohl zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit als auch zur Verhütung von terroristischen Straftaten im Vorfeld konkreter Gefahren eingesetzt werden.

2. Der neue Satz 2/1 regelt nunmehr die „erste Tür“ (im Sinne des Doppeltürenmodells des BVerfG) für die zweckändernde Nutzung zur Strafverfolgung. Ob eine so weitgehende Nutzung, wie sie durch den Entwurf laut der - allerdings insoweit nicht eindeutigen - Begründung wohl ermöglicht werden soll, verfassungsrechtlich über-

haupt zulässig ist, kann - wie oben dargelegt (vgl. die Anmerkung zum einleitenden Satzteil von Satz 1) - nicht hinreichend sicher beurteilt werden.

Auf der anderen Seite kann ebenfalls nicht sicher beurteilt werden, ob und ggf. in welchem Umfang der Landesgesetzgeber im Rahmen seiner Kompetenz für das Gefahrenabwehrrecht die „erste Tür“ für die Verwendung der gefahrenabwehrrechtlich erlangten Daten zur Strafverfolgung in größerem Umfang verschlossen halten darf, als der Bundesgesetzgeber in der StPO die „zweite Tür“ für deren zweckändernde Verarbeitung geöffnet hat. Dagegen könnten die Ausführungen des BVerfG in der Entscheidung zur automatischen Kennzeichenerfassung sprechen, wonach der Landesgesetzgeber im Hinblick auf die Gesetzgebungskompetenzen zu beachten hat, dass das Gefahrenabwehrrecht keine eigenen Anforderungen an die strafverfolgungsrechtliche Nutzung der Daten stellen darf (BVerfG, B. v. 18.12.2018 - 1 BvR 142/15, Rn. 80 m. w. N.; vgl. auch BVerfGE 141, 220, 337, Rn. 316). In der Gesamtschau sind die genannten Entscheidungen nach unserer Auffassung allerdings nicht eindeutig.

Soll die zweckändernde Nutzung der in Satz 1 genannten Daten entsprechend dem Ziel der Begründung für die Strafverfolgung in weitergehendem Umfang als bisher ermöglicht werden, so ist nach unserer Auffassung jedenfalls zumindest der vom BVerfG entwickelte Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung zu beachten (vgl. BVerfGE 141, 220, 337 ff., Rn. 314 ff.). Dabei ist einerseits zu beachten, dass die zweckändernde Nutzung der zu Gefahrenabwehrzwecken erhobenen Daten nicht die Eingriffsschwellen der StPO unterlaufen darf. Daraus folgt, dass die Daten nur zur Verfolgung solcher Straftaten genutzt werden dürfen, für die sie mit entsprechenden Mittel der StPO erhoben werden dürften (BVerfGE 141, 220, 337, Rn. 315).

Aus den genannten Gründen sollte auf das (weitere) Erfordernis einer „Straftat von erheblicher Bedeutung“ verzichtet werden. Zum einen dürfte darin eine (wie oben dargelegt wohl unzulässige) eigenständige Anforderung an die Verarbeitung aufgestellt werden. Dabei ist zudem schon unklar, ob dieser Begriff auf § 2 Nr. 11 Nds. SOG oder auf den nicht deckungsgleichen Begriff in der StPO abstellt, der dort nicht durch einen Straftatenkatalog konkretisiert ist.

Zum anderen würde die Befugnis, die Daten zur Verfolgung aller Straftaten von erheblicher Bedeutung zweckändernd zu nutzen, dem Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung in Bezug auf besonders eingriffsintensive Maßnahmen nicht gerecht, da solche Maßnahmen nach der StPO nicht schon zur Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung, sondern nur zur Verfolgung

schwerer (vgl. § 100 a StPO - TKÜ) bzw. besonders schwerer Straftaten (vgl. § 100 b StPO - Online-Durchsuchung; § 100c StPO - Wohnraumüberwachung) angeordnet werden dürfen; insoweit widerspricht die Regelung auch § 100 e Abs. 6 Nr. 3 StPO („zweite Tür“), wo engere Anforderungen an die strafprozessuale Nutzung polizeirechtlich erlangter Daten gestellt werden. Um die Eingriffsschwellen der StPO nicht zu unterlaufen, stellt der Vorschlag in Satz 2/1 deshalb darauf ab, dass die Erhebung der betroffenen Daten, mit einer Maßnahme der StPO zulässig wäre, die der polizeirechtlichen Maßnahmen entspricht, mit der die Daten ursprünglich erhoben worden. Sind also z. B. die Daten ursprünglich durch eine Telekommunikationsüberwachung nach § 33 a SOG erhoben worden, dürfen sie nur zur Verfolgung von schwerwiegenden Straftaten gemäß § 100 a StPO genutzt werden.

- c) In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „Verarbeitung“ durch die Worte „Speicherung, Veränderung und Nutzung“ und das Wort „denen“ durch die Worte „dem oder der“ ersetzt.

- c) **wird gestrichen**

Anmerkung:

Die Regelung über die zweckändernde Nutzung von Daten aus der Strafverfolgung zu Zwecken der Gefahrenabwehr (Absatz 3), die wohl ursprünglich im Wesentlichen der Nutzung von Daten aus sog. Mischdateien diente, bedarf nach unserer Auffassung insgesamt der Überarbeitung.

Die in Satz 1 enthaltene Einschränkung „sofern nicht besondere Vorschriften der Strafprozessordnung entgegenstehen“, ist im Hinblick auf das Doppeltürenmodell des BVerfG überflüssig und missverständlich. In welchem Umfang die StPO die „erste Tür“ für die gefahrenabwehrrechtliche Nutzung zulässt, wird dort geregelt. Für Daten aus Online-Durchsuchungen und Wohnraumüberwachungen gelten die engen Vorgaben aus § 100 e Abs. 6 Nr. 2 StPO. Falls dies die „besondere Vorschrift“ der StPO sein sollte, so wird dies im Übrigen im Gesetz nicht deutlich.

Die Sätze 2 und 3 beschränken beide die zweckändernde Nutzung der im Rahmen der Strafverfolgung erlangten Daten („zweite Tür“). Satz 2, der schon aus 1994 stammt, stellt hinsichtlich der Straftatenverhütung auf eine Wiederholungsgefahr durch die ursprünglich „tatverdächtige“ Person ab. Satz 3 soll wohl den Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung umsetzen. In welchem Verhältnis diese unterschiedlichen Beschränkungen zueinander und zu Satz 1 stehen, ist aus unserer Sicht unklar, zumal die Verhütung von Straftaten zur Aufgabe der Gefahrenabwehr zählt. Die damalige Gesetzesbegründung (Drs. 15/3810, S. 39) verhält sich dazu nicht. Das MI führt dazu aus, die Vorschriften sollten

nebeneinander Anwendung finden; Satz 2 enthalte gegenüber Satz 3 eine zusätzliche Beschränkung der zweckändernden Nutzung.

Satz 4 soll wohl einen besonderen Schutz der Speicherung von Daten „Dritter“ - laut Auskunft des MI sollen das alle Personen außer dem Verdächtigen/Beschuldigten sein - gegen die Speicherung in „Dateien“ bieten. Der Begriff der „Datei“ existiert aber im Datenschutzrecht nicht mehr.

Satz 5 (Speicherung des Ausgangs eines strafprozessrechtlichen Verfahrens) ist nach unserer Auffassung kompetenzwidrig, weil landesrechtlich nicht geregelt werden darf, wo Daten aus Strafverfahren gespeichert werden; diese sind nach Maßgabe der StPO zu speichern oder zu löschen. Welchem gefahrenabwehrrechtlichen Zweck die (zusätzliche?) Speicherung dienen sollte, ist unklar.

Das MI möchte die Regelung zunächst unverändert fortbestehen lassen. Die im Entwurf vorgesehene Änderung kann im Hinblick auf die ohnehin anstehende Änderung der Begrifflichkeiten unterbleiben. Weitere ggf. erforderliche Anpassungen sollen der anstehenden Novellierung vorbehalten bleiben.

- d) In Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „Abs. 5“ durch die Angabe „Abs. 4“ ersetzt.

(nachrichtlich: Absatz 4 g. F.:)

(4) ¹Sind personenbezogene Daten mit technischen Mitteln ausschließlich zum Schutz der bei einem Einsatz in Wohnungen tätigen Personen erhoben worden, so dürfen sie nur zu einem in § 35 a Abs. 1 genannten Zweck der Gefahrenabwehr oder nach Maßgabe der Strafprozessordnung zur Strafverfolgung gespeichert, verändert und genutzt werden. ²Die Maßnahme nach Satz 1 bedarf der Anordnung durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeidienststelle ihren Sitz hat; § 19 Abs. 4 gilt entsprechend. ³Bei Gefahr im Verzuge gilt § 35 a Abs. 5 entsprechend.

- d) _____ Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Sind personenbezogene Daten mit technischen Mitteln ausschließlich zum Schutz der bei einem Einsatz in Wohnungen tätigen Personen erhoben worden, so dürfen sie nur zu einem in § 35 a Abs. 1 genannten Zweck der Gefahrenabwehr **oder zur Verfolgung einer der in § 100 c Abs. 1 der Strafprozessordnung genannten Straftaten** gespeichert, verändert und genutzt werden. ²Die Maßnahme nach Satz 1 bedarf der Anordnung durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeidienststelle ihren Sitz hat. ³**Die Anordnung ergeht schriftlich. ⁴Sie muss die wesentlichen Gründe enthalten. ⁵Für das gerichtliche Verfahren gilt § 19 Abs. 4 entsprechend. ⁶Bei Gefahr im Verzug kann die Polizei die Anordnung treffen. ⁷Die Sätze 3 und 4 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass die Anordnung auch eine Begründung der Gefahr im Verzug enthalten muss; im Übrigen gilt § 33 a Abs. 6 Sätze 5 bis 10 entsprechend.“**

Anmerkung:

Die Regelung bedarf zur Anpassung an die Systematik dieses Gesetzes der grundlegenden Überarbeitung.

Da die betroffenen Daten aus der besonders eingriffintensiven Wohnraumüberwachung (§ 35 a) stammen, entspricht die Öffnung der „ersten Tür“ für Strafverfolgungszwecke „nach Maßgabe der Strafprozessordnung“ in Satz 1 nach der Auffassung des BVerfG wohl nicht (mehr) dem Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung, weil damit (auch) auf § 161 Abs. 1 und 2 StPO verwiesen wird. Das BVerfG hat insoweit ausgeführt, die Beschränkung in § 161 Abs. 2 StPO reiche nicht aus. Diese beziehe sich allein auf eine Verwertung der Daten zu Beweis Zwecken, schließe aber nicht aus, dass die Daten als Ermittlungsansätze zur Aufklärung auch geringfügiger Straftaten genutzt werden dürften (vgl. BVerfGE 141, 220, 337, Rn. 315; unklar BVerfG, B. v. 18.12.2018 - 1 BvR 142/15 -, Rn. 80, in Bezug auf Art. 38 Abs. 3 Satz 2 BayPAG). Daher wird vorgeschlagen, in Satz 1 konkret auf den Straftatenkatalog des § 100 c StPO Bezug zu nehmen, da die betroffenen Daten aus einer Wohnraumüberwachung stammen.

Im Übrigen ist auch der lediglich an die Absatzreihenfolge angepasste Verweis des Satzes 3 (Gefahr im Verzug) auf § 35 a Abs. 4 notleidend. Schon § 35 a Abs. 4 in der Fassung des Entwurfs, erst Recht aber in der Fassung der Vorlage 35 (S. 83 f.), passt mit den darin jetzt enthaltenen Anforderungen an die Begründung nicht (mehr) zu der hiesigen Konstellation der zweckändernden Nutzung von zur Eigensicherung erhobenen Daten. Darum wird vorgeschlagen, in den Sätzen 3 bis 5 die Anforderungen an die gerichtliche Anordnung in Anlehnung an die übrigen Vorschriften des Gesetzes konkret zu formulieren und in den Sätzen 6 und 7 die Anforderungen an die Eilentscheidung ebenfalls zu präzisieren.

- e) In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „denen“ durch die Worte „dem oder der“ ersetzt.

(nachrichtlich: Absatz 5 g. F.):

(5) ¹Die Speicherung, Veränderung oder Nutzung personenbezogener Daten über unvermeidbar betroffene Dritte und über Personen, die mit einer ausgeschriebenen Person angetroffen worden sind (§ 37 Abs. 2), ist nur zulässig, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder zur Verhütung von Straftaten von erheblicher Bedeutung erforderlich ist. ²Die Verarbeitung von Daten nach Satz 1 setzt voraus, dass sie zu dem geänderten

- e) ____ Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) ¹Die Speicherung, Veränderung oder Nutzung personenbezogener Daten über unvermeidbar betroffene Dritte _____ ist nur zulässig, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person _____ erforderlich ist. _____ ²Satz 1 gilt entsprechend für die Veränderung und Nutzung von Daten _____, die nach § 38 Abs. 1 Satz 4 gespeichert worden sind.“

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850

Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD

Zweck mit dem Mittel oder der Methode hätten erhoben werden dürfen, mit denen sie erhoben worden sind.³Die Sätze 1 und 2 sind auch auf die Veränderung und Nutzung von Daten anzuwenden, die nach § 38 Abs. 1 Satz 4 gespeichert worden sind.

Anmerkung:

Die in Absatz 5 enthaltene Zulassung einer zweckändernden Verwendung der Daten von unvermeidbar betroffenen Dritten, also von Nichtstörern, die inhaltlich aus dem Jahr 1994 stammt (damals § 34 Abs. 1 Satz 3 NGefAG; die Möglichkeit zur zweckändernden Nutzung war dabei als Ausnahme von der Pflicht zur sofortigen Löschung formuliert; eine inhaltliche Begründung dafür erfolgte nicht, vgl. Drs. 12/4140, S. 66), dürfte - jedenfalls in dieser Form - verfassungswidrig sein. Die Regelung, die soweit ersichtlich in den übrigen Ländern und im BKAG ohne Beispiel ist, sollte wohl ursprünglich die genannten Daten unter besonderen Schutz stellen. Sie dürfte aber mit dem Grundsatz der hypothetischen Datenenerhebung nicht vereinbar sein, da Daten von Nichtstörern, die nicht untrennbar bei der Datenerhebung bei Störern anfallen, grundsätzlich weder zur Abwehr von Gefahren noch zur Verhütung von Straftaten erhoben werden dürfen (vgl. § 8), es sei denn, die Eingriffsgrundlage lässt dies ausnahmsweise zu (vgl. z. B. § 33 a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 4 und 5 des Entwurfs).

Satz 2, der wohl die Einhaltung des Grundsatzes der hypothetischen Datenenerhebung sicherstellen soll, ist in Bezug auf die Gefahrenabwehr überflüssig, da insoweit die höchste Eingriffsschwelle gewählt worden ist. In Bezug auf die Straftatenverhütung ist die Regelung unverständlich. Die Daten wurden ursprünglich zu Verhütung einer Straftat der damaligen Zielperson erhoben, hätten also gegen den unvermeidbar betroffenen Dritten überhaupt nicht gesondert erhoben werden dürfen. Deshalb kann es auch nicht zulässig sein, sie zur Verhütung einer von einer anderen Person drohenden Straftat zu verwenden.

Hinzu kommt, dass das Gesetz insoweit widersprüchlich sein dürfte. Die Daten von unvermeidbar betroffenen Dritten sind, da sie für den Erhebungszweck nicht erforderlich sind, nur dann ausnahmsweise nicht sofort zu löschen, wenn dies nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich wäre (vgl. § 39 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2). In diesem Fall, der im Übrigen auch von Satz 3 geregelt wird, sind sie jedoch nach der allgemeinen Regelung zu sperren (§ 39 a Abs. 1 Satz 3), was ihre weitere Verwendung ausschließt. Warum für die hier betroffenen Daten (und die nach § 38 Abs. 1 Satz 4 gespeicherten Daten) etwas anderes gelten soll, erschließt sich nicht.

Zweifelhaft ist zudem die Vereinbarkeit mit Art. 6 JI-RL, da danach zwischen den verschiedenen Kategorien betroffener Personen zu unterscheiden ist. Die unvermeidbar betroffenen Dritten, die keinen eigenen Gefahren- oder Tatbezug haben, also Nichtstörer sind, müssten wohl den größten Schutz genießen.

Im Hinblick auf die Einbeziehung des § 37 macht die Regelung ebenfalls keinen Sinn, da die genannten Daten der Begleiterinnen/Begleiter aufgrund von § 37 Abs. 3 i. d. F. der Vorlage 35 zielgerichtet erhoben und aufgrund dieser Vorschrift übermittelt werden dürfen, sodass sie schon unter Absatz 1 fallen.

Wir empfehlen deshalb, den Absatz entweder vollständig zu streichen oder zur Verringerung des Risikos die Regelung jedenfalls zumindest auf Daten von unvermeidbar betroffenen Dritten und auf die Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit zu beschränken. MI hat sich für letzteres ausgesprochen.

f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und erhält folgende Fassung:

„¹Daten, die zum Zweck der Gefahrenabwehr erhoben oder sonst verarbeitet worden sind, dürfen zu Zwecken der Strafverfolgung oder der Strafvollstreckung hinsichtlich solcher Straftaten, zu deren Aufklärung eine solche Maßnahme nach der Strafprozessordnung hätte angeordnet werden dürfen, gespeichert, verändert und genutzt werden.“

f) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Daten, die **durch Maßnahmen nach diesem Gesetz** erhoben _____ worden sind, dürfen zur Verfolgung solcher Straftaten _____ gespeichert, verändert und genutzt werden, zu deren **Verfolgung sie auch mit einer Maßnahme** nach der Strafprozessordnung **hätten erhoben** werden dürfen, **die der Maßnahme entspricht, durch die die Daten erhoben wurden.**“

Anmerkung:

Die Regelung des Entwurfs ist unklar, da „eine solche Maßnahme“ keinen sprachlichen Bezug zum ersten Satzteil hat - dort werden keine Maßnahmen genannt. Wir schlagen deshalb eine Anlehnung der Formulierung an unseren Vorschlag zu Absatz 2 Satz 2/1 vor, da auch hier das Ziel der Sicherstellung des Grundsatzes der hypothetischen Datenerhebung („erste Tür“) verfolgt wird.

Die Formulierung („zum Zweck der Gefahrenabwehr“) könnte zudem ggf. dahingehend missverstanden werden, dass die zur Straftatenverhütung erhobenen Daten nicht erfasst werden. Dies vermeidet der Vorschlag, wenn auf die Datenerhebung nach diesem Gesetz abgestellt wird.

Auf die im Entwurf (im Übrigen nur an dieser Stelle) vorgesehene Ergänzung um die Zwecke der Strafvollstreckung

ckung sollte verzichtet werden, weil der Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung auf die in der Begründung (Drs. 18/850, S. 71) angeführte Konstellation der Festnahme aufgrund eines Haftbefehls nicht passt. Der Verweis auf § 161 StPO in § 457 StPO enthält auch keine Einschränkungen für das Auskunftersuchen, sodass die pauschale Ermächtigung problematisch wäre (vgl. BVerfGE 141, 220, 337, Rn. 315).

bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Abweichend von Satz 1 dürfen Daten, die mit besonderen Mitteln oder Methoden oder durch eine Maßnahme nach § 45 a erhoben wurden, nur zum Zweck der Strafverfolgung oder Strafvollstreckung gespeichert, verändert und genutzt werden, wenn sie auch zu diesem geänderten Zweck mit dem Mittel oder der Methode oder einer Maßnahme nach § 45 a hätten erhoben werden dürfen.“

Anmerkung:

Der Satz soll entfallen. Er ist zum einen inhaltlich unrichtig, da zu Zwecken der Strafverfolgung mit den Mitteln und Methoden des Polizeirechts keine Daten erhoben werden dürfen. Zum anderen ist er im Hinblick auf unseren umfassenden Vorschlag zu Satz 1 aber ohnehin überflüssig, da dort die mit besonderen Mitteln und Methoden sowie die durch eine Rasterfahndung erlangten Daten erfasst werden.

g) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Ausbildung“ ein Komma und das Wort „Fortbildung“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden die Worte „Eine Anonymisierung ist nicht erforderlich“ durch die Worte „Von einer Anonymisierung kann nur abgesehen werden“ ersetzt, nach dem Wort „wenn“ das Wort „sie“ eingefügt und das Wort „Ausbildung“ durch die Worte „Aus- oder Fortbildung“ ersetzt.

cc) In Satz 4 werden nach dem Wort „Methoden“ die Worte „oder durch eine Maßnahme nach § 45 a“ eingefügt.

g) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) *unverändert*

bb) In Satz 3 werden die Worte „Eine Anonymisierung ist nicht erforderlich“ durch die Worte „Von einer Anonymisierung kann nur abgesehen werden“ ersetzt, nach dem Wort „wenn“ das Wort „ihr“ eingefügt und das Wort „Ausbildung“ durch die Worte „Aus- oder Fortbildung“ ersetzt.

cc) In Satz 4 werden **die Worte „mit besonderen Mitteln oder Methoden“** durch die Worte „_____ durch eine Maßnahme nach § 32 Abs. 2, den §§ 33 a bis 37 oder § 45 a“ **ersetzt.**

Anmerkung:

Die Vereinbarkeit mit Art. 4 Abs. 3 JI-RL ist insbesondere im Hinblick auf die dort geforderten „geeigneten Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen“ zu prüfen. Im Übrigen müsste geprüft werden, ob die Regelungen in den Sätzen 3 und 4, die das Absehen von der Anonymisierung der Daten unter den dortigen Voraussetzungen erlaubt, mit Art. 4 Abs. 1 Buchst. e JI-RL vereinbar sind. Dies soll im Rahmen der anstehenden Novellierung erfolgen.

Zum Formulierungsvorschlag zu Satz 4 vgl. die Anmerkung zu § 38 Abs. 3 des Entwurfs.

36. § 39 a wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) ¹Die Tatsache der Löschung von personenbezogenen Daten, die mit besonderen Mitteln oder Methoden oder durch eine Maßnahme nach § 45 a erhoben wurden, ist zu dokumentieren. ²Die in der Dokumentation enthaltenen Daten dürfen ausschließlich zur Datenschutzkontrolle verwendet werden. ³Sie sind zu löschen, wenn seit einer Unterrichtung nach § 30 Abs. 4 ein Jahr vergangen ist oder es einer Unterrichtung gemäß § 30 Abs. 7 endgültig nicht bedarf, frühestens jedoch zwei Jahre nach der Dokumentation.“

36. **wird gestrichen**

Anmerkung:

Wegen des engen Sachzusammenhangs und zur Vermeidung von Widersprüchen sollen die auf der Rechtsprechung des BVerfG beruhenden Vorgaben zur Dokumentation von Datenlöschungen (vgl. BVerfGE 141, 220, 280 Rn. 129 und S. 285 Rn. 144) gemeinsam mit den Vorgaben zur Dokumentation der Datenerhebungen in § 48 des Entwurfs geregelt werden (vgl. die dortigen Anmerkungen und Formulierungsvorschläge).

37. § 40 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Personenbezogene Daten dürfen zu einem anderen Zweck als dem, zu dem sie erlangt oder gespeichert worden sind, nur unter den in § 39 Abs. 1, 2, 6 und 7 genannten Voraussetzungen und nach Maßgabe der §§ 41 bis 44 übermittelt werden. ²Die Übermittlung zu einem anderen Zweck ist so zu dokumentieren, dass ihre Rechtmäßigkeit überprüft werden kann. ³Dies gilt nicht für

37. § 40 ____ wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Personenbezogene Daten dürfen zu einem anderen Zweck als dem, zu dem sie erlangt oder gespeichert worden sind, nur unter den in § 39 Abs. 1, 2, 6 und 7 genannten Voraussetzungen _____ übermittelt werden. ²Die Übermittlung zu einem anderen Zweck ist so zu dokumentieren, dass ihre Rechtmäßigkeit überprüft werden kann. ³Dies gilt nicht für mündliche Auskünfte, wenn zur

mündliche Auskünfte, wenn zur betroffenen Person keine Erkenntnisse vorliegen, und nicht für das automatisierte Abrufverfahren. ⁴Sind die übermittelten Daten gemäß § 38 Abs. 3 gekennzeichnet, so hat die empfangende Stelle die Kennzeichnung aufrechtzuerhalten. ⁵Bei der Übermittlung von Daten, die mit besonderen Mitteln oder Methoden oder mit einer Maßnahme nach § 45 a erhoben wurden, dürfen die in der Dokumentation enthaltenen Daten ausschließlich zur Datenschutzkontrolle verwendet werden. ⁶Sie sind zu löschen, wenn seit einer Unterrichtung nach § 30 Abs. 4 ein Jahr vergangen ist oder es einer Unterrichtung gemäß § 30 Abs. 7 endgültig nicht bedarf, frühestens jedoch zwei Jahre nach der Dokumentation.“

betroffenen Person keine Erkenntnisse vorliegen, und nicht für das automatisierte Abrufverfahren. ⁴Sind die ____ Daten gemäß § 38 Abs. 3 gekennzeichnet, so **dürfen sie nur übermittelt werden, wenn** die empfangende Stelle die Kennzeichnung aufrechterhält. ⁵Bei der Übermittlung von Daten, die _____ **durch** eine Maßnahme nach **§ 32 Abs. 2, den §§ 33 a bis 37 oder** § 45 a erhoben wurden, dürfen die in der Dokumentation enthaltenen Daten ausschließlich zur Datenschutzkontrolle verwendet werden. ⁶Sie sind zu löschen, wenn seit einer Unterrichtung nach § 30 Abs. 4 ein Jahr vergangen ist oder es einer Unterrichtung gemäß § 30 Abs. 7 endgültig nicht bedarf, frühestens jedoch zwei Jahre nach der Dokumentation.“

Anmerkung:

Es wird empfohlen, auf die Änderungen in Satz 1 (zunächst) zu verzichten. Ob die Übermittlungsvorschriften der §§ 41 bis 44, auf die in Satz 1 zusätzlich zum bisherigen Recht Bezug genommen wird, der JI-RL, insbesondere dort Kap V (Art. 35 ff. JI-RL), genügen, muss im Einzelnen geprüft werden, ist aber nach unserer Auffassung wohl ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für die in Satz 1 einbezogenen §§ 43 und 44, deren Vereinbarkeit zudem auch mit den Anforderungen des BKAG-Urteils des BVerfG (BVerfGE 141, 220, 341 ff., Rn. 323 ff.) sehr zweifelhaft ist (vgl. dazu auch die zur Umsetzung dieser Vorgaben neu erlassenen §§ 25 ff. BKAG).

Es ist auch unklar, welchen genauen Inhalt der geänderte Satz 1 haben soll. In welchem Verhältnis die „Voraussetzungen“ des § 39 Abs. 1, 2, 6 und 7, die eine zweckändernde Nutzung durch die Polizei und Verwaltungsbehörden zum Gegenstand haben, zu den „Maßgaben“ der §§ 41 ff. stehen, ist nicht ersichtlich; dies gilt auch für den Unterschied zwischen Voraussetzungen und Maßgaben. Gleichfalls unklar bleibt, welcher der genannten Absätze des § 39 mit welcher der Datenübermittlungsvoraussetzungen in den §§ 41 bis 44 in welcher Weise kombiniert werden soll, zumal sich die „Voraussetzungen“ des § 39 und die „Maßgaben“ der §§ 41 ff. teilweise widersprechen.

Verpflichtungen der empfangenden Stelle (Satz 4) sind dann nicht möglich, wenn diese Stelle nicht dem Geltungsbereich des Gesetzes unterliegt. Insoweit kann auch keine aufsichtliche Kontrolle (vgl. Begründung, S. 73) gewährleistet werden. Dem trägt die geänderte Formulierung Rechnung.

Zum Formulierungsvorschlag zu Satz 5 vgl. die Anmerkung zu § 38 Abs. 3 des Entwurfs.

a/1) In Absatz 2 wird die Verweisung „§ 37 Abs. 2“ durch die Verweisung „§ 37 Abs. 3“ ersetzt.

Anmerkung:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu § 37 i. d. F. der Vorlage 35 (S. 94 ff.).

a/2) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 32 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 2 und 3“ ersetzt.

Anmerkung:

Der Verweis auf § 32 Abs. 6 NDSG, der seinerseits wiederum § 5 NDSG für entsprechend anwendbar erklärt, erschließt sich inhaltlich nicht, da die dortigen Voraussetzungen für die Datenübermittlung (vgl. § 5 Abs. 1 NDSG) mit denen des hiesigen Absatzes 1 nicht kompatibel sind. An dessen Stelle soll daher ein direkter Verweis auf § 5 Abs. 2 und 3 NDSG treten, was der bisherigen Rechtslage entspricht (vgl. dazu auch schon die Kritik in Vorlage 17 zu Drs. 18/584, S. 49).

b) In Absatz 5 wird die Angabe „Absätze 1 bis 4“ durch die Angabe „Absätze 1, 2 und 4“ ersetzt.

b) unverändert

38. In § 42 a Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Daten“ die Worte „nach § 11 Niedersächsische Meldeverordnung“ eingefügt.

38. In § 42 a Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Daten“ die Worte „nach § 11 **der** Niedersächsischen Meldedatenverordnung“ eingefügt.

Anmerkung:

Es ist unklar, warum die im NPOG systemwidrige Regelung des Satzes 1 nicht in der Niedersächsischen Meldedatenverordnung geregelt ist, da es um Datenübermittlung von der Meldebehörde an die Polizei geht.

MI möchte daran aber (zunächst) festhalten. Der Entwurf beschränkt sich deshalb auf redaktionelle Änderungen.

39. § 44 wird wie folgt geändert:

39. § 44 wird wie folgt geändert:

Anmerkung:

Die Vereinbarkeit der §§ 43, 44, die u. a. die Datenübermittlungen an ausländische, über- und zwischenstaatliche Stellen (§ 43) und an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs (§ 44) regeln, mit Kap. V der JI-RL ist nicht gegeben. Gleiches gilt in Bezug auf die Vorgaben des BVerfG zur Datenübermittlung an ausländische Stellen (vgl. BVerfGE 141, 220, 341 ff., Rn. 323 ff.: Begrenzung der Übermittlung auf hinreichend gewichtige Zwecke - hypothetischer Ersatzeingriff; Sicherstellung eines rechtsstaatlichen Umgangs mit den Daten im Empfängerstaat; Sicherstellung einer wirksamen inländischen Kontrolle).

Hier muss noch eine gründliche Prüfung und Neufassung der Vorschriften erfolgen (ggf. unter Orientierung an § 26 f. BKAG). Dies soll laut MI im Rahmen der anstehenden Novellierung erfolgen.

a) In Absatz 1 wird Satz 3 gestrichen.

a) In Absatz 1 wird Satz 4 gestrichen.

Anmerkung:

§ 44 Abs. 1 wurde durch Gesetz vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66) geändert, der frühere Satz 3 ist jetzt Satz 4.

b) In Absatz 2 wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

b) _____ Absatz 2 **Satz 1 Nrn. 1 und 2 erhält folgende Fassung:**

(nachrichtlich: Absatz 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 g. F.)

1. die Abwehr einer Gefahr für Leib oder Leben auf andere Weise nicht möglich erscheint oder
2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person eine Straftat von erheblicher Bedeutung begehen wird, und die Verhütung dieser Straftat auf andere Weise nicht möglich erscheint.

„1. **dies zur** Abwehr einer Gefahr für Leib oder Leben **unerlässlich ist** oder

2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person eine Straftat von erheblicher Bedeutung begehen wird, und die **Bekanntgabe zur** Verhütung dieser Straftat **unerlässlich ist.**“

Anmerkung

In Satz 1 Nrn. 1 und 2 sollte die Formulierung an das übrige Gesetz angepasst werden („unerlässlich“ statt „nicht möglich erscheint“).

„²Erfolgt die öffentliche Bekanntgabe über das Internet, so ist eine Übermittlung personenbezogener Daten auf im Ausland befindliche Server nur möglich, wenn ein angemessenes Datenschutzniveau im Sinne von § 4 b Abs. 3 des Bundesdatenschutzgesetzes gewährleistet ist.“

Anmerkung:

Die Regelung in Satz 2 soll entfallen, da sie insgesamt aus folgenden Gründen in Formulierung und Ziel unklar ist:

§ 4 b (Abs. 3) BDSG existiert seit Mai 2018 nicht mehr und ist auch nicht inhaltsgleich in die Neufassung des BDSG übernommen worden.

Was genau eine öffentliche Bekanntgabe „über das Internet“ ist, ist nicht eindeutig zu bestimmen. Dies gilt auch für den Begriff „im Ausland befindlicher Server“. Dementsprechend bleibt fraglich, welches Regelungsziel überhaupt verfolgt werden soll.

Ebenfalls fraglich ist die Vereinbarkeit mit der JI-RL. Ob bzw. unter welchen Voraussetzungen die möglicherweise beabsichtigte Internetfahndung über „Server im Ausland“ mit Art. 39 JI-RL vereinbar ist, müsste näher geprüft werden.

c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

c) **wird gestrichen**

40. § 45 wird wie folgt geändert:

40. § 45 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Sätze 4 und 5 gestrichen.

a) *unverändert*

b) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

b) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) ¹Die Polizei kann personenbezogene Daten mit Inhalt polizeilicher Dateien oder Dateien, für die sie eine Berechtigung zum Abruf hat, im Rahmen der Zweckbestimmung dieser Dateien abgleichen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dies zur Erfüllung einer bestimmten Aufgabe der Gefahrenabwehr erforderlich ist. ²Satz 1 gilt für Verwaltungsbehörden entsprechend.“

„(2) ¹Die Polizei kann personenbezogene Daten mit ____ polizeilichen Dateien oder **mit** Dateien, für die sie eine Berechtigung zum Abruf hat, im Rahmen der **jeweiligen** Zweckbestimmung dieser Dateien abgleichen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dies zur Erfüllung einer bestimmten Aufgabe der Gefahrenabwehr erforderlich ist. ²Satz 1 gilt für Verwaltungsbehörden entsprechend.“

Anmerkung

Die Änderungen sind redaktioneller Natur.

Der Begriff der „Datei“ wird im aktuellen Datenschutzrecht nicht (mehr) verwendet. Art. 3 Nr. 6 JI-RL kennt nur das „Dateisystem“ (so auch Art. 4 Nr. 6 DSGVO). Die Angleichung an die Terminologie soll laut MI der späteren Novelle vorbehalten bleiben.

Wir weisen ergänzend darauf hin, dass entgegen der in der Begründung aufgestellten Behauptung, mit der Neuregelung sei keine inhaltliche Änderung verbunden, durch die Einbeziehung weiterer Abgleichdateien, für die eine Abrufberechtigung besteht, der Anwendungsbereich der Regelung deutlich erweitert wird. Das MI räumt dies ein, hält die Erweiterung aber zur Schließung einer bisher bestehenden Lücke für erforderlich.

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

c) *unverändert*

41. § 45 a wird wie folgt geändert:

41. § 45 a wird **gestrichen**.

Anmerkung:

Bei der Rasterfahndung handelt es sich um eine Datenerhebung, die zu den besonderen Mitteln und Methoden gehört (denen sie in einer Vielzahl von Vorschriften auch gleichgestellt wird). Sie sollte daher mit den unten vorgeschlagenen Änderungen an einen passenden Regelungsstandort verlagert werden, z. B. wie im BKAG hinter der Ausschreibung/Kontrollmeldung als neuer § 37 a

(der bisherige § 37 a würde dann § 37 b). Das MI ist mit
einer Verlagerung einverstanden.

- a) Die Überschrift „Datenabgleich mit anderen
Dateien“ wird durch die Überschrift „Raster-
fahndung“ ersetzt.

- a) *unverändert*

(nachrichtlich: Absatz 1 g. F.)

(1) ¹Die Polizei kann von öffentlichen
und nicht öffentlichen Stellen die Übermittlung
von personenbezogenen Daten bestimmter
Personengruppen aus Dateien (Namen, An-
schriften, Tag und Ort der Geburt sowie ande-
re im Einzelfall erforderliche Merkmale) zum
Zweck des Abgleichs mit anderen Datenbe-
ständen verlangen, wenn die Gefahr auf an-
dere Weise nicht abgewehrt werden kann,
dass durch eine Straftat die Sicherheit
oder der Bestand des Bundes oder eines
Landes oder Leib, Leben oder Freiheit einer
Person geschädigt werden oder dass schwe-
re Schäden für die Umwelt oder für Sachen
entstehen, deren Erhalt im öffentlichen Inte-
resse geboten ist. ²Ist ein Aussondern der zu
übermittelnden Daten nur mit unverhältnis-
mäßigem Aufwand möglich, so dürfen die
nach Satz 1 Verpflichteten die weiteren Daten
ebenfalls übermitteln. ³Die Übermittlung von
personenbezogenen Daten, die einem Amts-
oder Berufsgeheimnis unterliegen, darf nicht
verlangt werden.

a/1) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1)¹Die Polizei kann von öffentlichen
und nicht öffentlichen Stellen die Übermittlung
von personenbezogenen Daten bestimmter
Personengruppen ____ (Namen, Anschriften,
Tag und Ort der Geburt sowie andere im Ein-
zelfall erforderliche Merkmale) zum Zweck
des Abgleichs mit anderen Datenbeständen
verlangen, **soweit dies zur Abwehr einer
Gefahr für den Bestand des Bundes oder ein-
es Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit
einer Person, für Sachen von bedeutendem
Wert**, deren Erhalt im öffentlichen Interesse
geboten ist, **oder zur Abwehr von** schweren
Schäden für die Umwelt **erforderlich ist.** ²Die
Übermittlung von personenbezogenen Daten,
die einem Amts- oder Berufsgeheimnis unter-
liegen, darf nicht verlangt werden. ³Ist ein
Aussondern der zu übermittelnden Daten nur
mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich,
so dürfen die nach Satz 1 Verpflichteten die
weiteren Daten ebenfalls übermitteln; **diese
Daten dürfen von der Polizei nicht genutzt
werden.**“

Anmerkung:

Wir empfehlen, die Eingriffsschwelle in Satz 1 g. F. weit-
gehend an § 20 j Abs. 1 Satz 1 BKAG a. F./§ 48 Abs. 1
Satz 1 BKAG n. F. anzupassen (so fast wortgleich auch
§ 31 Abs. 1 PolG NW 1990), da diese Fassungen vom
BVerfG jeweils ausdrücklich für verfassungskonform er-
klärt wurden (BVerfGE 141, 220, 303, Rn. 207; 115, 320,
344 ff.). Das MI möchte ergänzend an der Möglichkeit
der Rasterfahndung zur Abwehr von schweren Umwelt-
schäden festhalten, auch wenn aus unserer Sicht unklar
ist, welche zusätzlichen Fälle damit erfasst werden sol-
len.

Die Sätze 2 und 3 der geltenden Fassung sollten aus
systematischen Gründen getauscht werden, weil Satz 3
noch das Ersuchen betrifft, Satz 2 aber schon die Über-
mittlung (vgl. auch § 48 Abs. 2 BKAG).

In Satz 3 des Vorschlags sollte um das in § 20 j Abs. 2
Satz 2 Halbsatz 2 BKAG a. F./§ 48 Abs. 2 Satz 2 Halb-
satz 2 BKAG n. F. enthaltene Verwertungsverbot für die
überschießend übermittelten Daten ergänzt werden.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die Maßnahme nach Absatz 1 bedarf der Anordnung durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeidienststelle ihren Sitz hat. ²Die Anordnung bedarf der Schriftform; sie ist zu begründen. ³Für das gerichtliche Verfahren gelten § 19 Abs. 4 und § 33 a Abs. 6 Satz 6 entsprechend.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹**Das Übermittlungsverlangen** nach Absatz 1 bedarf der Anordnung durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeidienststelle ihren Sitz hat. ²Die Anordnung bedarf der Schriftform; sie ist zu begründen. ³Für das gerichtliche Verfahren **gilt** § 19 Abs. 4 _____ entsprechend. ⁴**Die Monatsfrist für die Einlegung der Beschwerde beginnt mit Zugang der Unterrichtung nach § 30 Abs. 4.**“

Anmerkung:

Satz 1 präzisiert den Begriff der Maßnahme in Anlehnung an § 33 c Abs. 4 Satz i. d. F. der Vorlage 35, S. 60 f.

In § 48 Abs. 4 BKAG ist vorgesehen, dass der Präsident des BKA den Antrag auf gerichtliche Anordnung stellt. Eine entsprechende verfahrensrechtliche Absicherung fehlt und soll nach Auskunft des MI auch nicht eingeführt werden.

Statt der Verweisung sollte hier wie auch an anderen Stellen (vgl. z. B. § 34 Abs. 2 Sätze 5 und 6 i. d. F. Vorlage 35, S. 71) zur Klarstellung ein neuer Satz 4 aufgenommen werden.

42. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz.
- b) Absatz 2 wird gestrichen.

42. unverändert

43. Nach § 47 wird der folgende § 48 eingefügt:

„§ 48
Protokollierung, Beteiligung der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz

(1) ¹Datenerhebungen mit besonderen Mitteln oder Methoden (§ 30 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2) und nach § 45 a sind zu protokollieren. ²Aus den Protokollen müssen ersichtlich sein:

43. Nach § 47 wird der folgende § 48 eingefügt:

„§ 48
Dokumentation, Beteiligung der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz

(1) ¹Datenerhebungen **nach den §§ 17 c, 32 Abs. 2, den §§ 33 a bis 37** und ____ § 45 a **sowie die Löschung dieser Daten** sind zu **dokumentieren**. ²Aus **der Dokumentation über die Erhebung muss** ersichtlich sein_

Anmerkung:

Laut Ausschussbeschluss soll auch § 17 c erfasst werden. Im Übrigen müsste in der Konsequenz der sonstigen Regelungen auch § 32 Abs. 2 erfasst werden.

Wegen des Sachzusammenhangs soll hier ergänzend die Pflicht zur Dokumentation der Löschung dieser Daten aufgenommen werden, die im Entwurf noch als neuer Absatz 2 in § 39 a vorgesehen ist.

Im Übrigen sollte im Gesetz einheitlich wie bisher von „dokumentieren“ gesprochen werden, da ein rechtlicher Unterschied zu „protokollieren“ nicht besteht.

Die Beschränkungen des Absatzes 1 auf Datenerhebungen mit besonderen Mitteln oder Methoden dürften mit Kap. VI der JI-RL nicht vereinbar sein. Hier muss insgesamt eine Überarbeitung zu deren Umsetzung erfolgen (vgl. z. B. auch Art. 25 JI-RL). Allerdings kann die Vorschrift im Hinblick auf die Vorgaben des BKAG-Urteils zur aufsichtlichen Kontrolle (BVerfGE 141, 220, 321 f., Rn. 266 ff.) trotz der Bedenken im Hinblick auf die JI-RL nicht gestrichen werden, sondern sollte bis zur Überarbeitung in der angekündigten Novellierung bereits jetzt ins Gesetz aufgenommen werden.

1. die zur Datenerhebung eingesetzte Maßnahme, das Mittel oder die Methode,

1. die zur Datenerhebung eingesetzte Maßnahme, _____

Anmerkung:

Es sollte allein auf die Maßnahme als Oberbegriff abgestellt werden (vgl. auch die Anmerkung zu § 38 Abs. 3 des Entwurfs).

1/1. die von der Maßnahme betroffenen Personen,

Anmerkung:

Da die Dokumentation (auch) zur Unterrichtung der betroffenen Personen dient (vgl. Satz 3), müssen Angaben aufgenommen werden, die diese Unterrichtung ermöglichen. Die insoweit in § 82 Abs. 2 BKAG enthaltenen, nach den verschiedenen Maßnahmen und betroffenen Personengruppen differenzierenden Regelungen sollen zunächst nicht übernommen werden, da auch § 30 Abs. 4 bisher nur den Begriff der „betroffenen Person“ kennt.

2. Ort, Zeitpunkt und Dauer des Einsatzes,
3. Angaben, die die Feststellung der erhobenen Daten ermöglichen, sowie

2. unverändert
3. **bei Datenerhebungen nach § 33 a Abs. 2 und § 33 d** Angaben, die die Feststellung der erhobenen Daten ermöglichen, sowie

Anmerkung:

Die Regelung, die insoweit § 82 Abs. 1 BKAG entspricht, war im BKAG ursprünglich nur für die Protokollierung der Online-Durchsuchung in § 20 k Abs. 3 BKAG a. F. gedacht (vgl. BT-Drs. 16/10121, S. 30). Danach sind die Angaben (= Metadaten) zu protokollieren, „die zuverlässige Rückschlüsse auf die erhobenen Daten erlauben. Solche Metadaten sind z. B. die in den Dokumenteneigenschaften enthaltenen Angaben (Name der Datei, Versionsnummer, Zeitpunkt der letzten Änderung, Größe der Datei).“ Dies dürfte für andere Eingriffe, die nicht da-

teibezogen sind, als zwingende Vorgabe keinen Sinn machen. Dem trägt die Beschränkung der Vorgaben auf die Quellen-TKÜ und die Onlinedurchsuchung Rechnung.

4. der für die Maßnahmen Verantwortliche.

4. **die Organisationseinheit, die die Maßnahme durchführt.**

Anmerkung:

Der Begriff des „Verantwortlichen“ ist bisher nicht eingeführt. Daher soll hier die Formulierung aus § 82 Abs. 1 Nr. 4 BKAG übernommen werden. Genannt werden soll insoweit laut MI die innerhalb der Polizeidienststelle zuständige Organisationseinheit.

³Die Protokolldaten dürfen nur verwendet werden für Zwecke der Benachrichtigung nach § 30 Abs. 4 und um der betroffenen Person oder einer dazu befugten öffentlichen Stelle die Prüfung zu ermöglichen, ob die Maßnahmen rechtmäßig durchgeführt worden sind. ⁴Sie sind bis zum Abschluss der Kontrolle nach Absatz 2 aufzubewahren und sodann zu löschen, es sei denn, dass sie für den in Satz 2 genannten Zweck noch erforderlich sind.

^{2/1}**Die Dokumentation über die Löschung muss Angaben zu deren Zeitpunkt sowie über die für die Löschung verantwortliche Person enthalten.** ³Die Dokumentationsdaten dürfen nur verwendet werden für Zwecke der **Unterrichtung** nach § 30 Abs. 4 **oder** um der betroffenen Person oder einer dazu befugten öffentlichen Stelle die Prüfung zu ermöglichen, ob die Maßnahmen rechtmäßig durchgeführt **und die Daten rechtmäßig verarbeitet** worden sind. ⁴**Sie sind zu löschen, wenn seit einer Unterrichtung nach § 30 Abs. 4 ein Jahr vergangen ist oder es einer Unterrichtung gemäß § 30 Abs. 7 endgültig nicht bedarf, frühestens jedoch zwei Jahre nach der Dokumentation[, es sei denn die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz zeigt an, dass die Daten zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben weiterhin benötigt werden].**

Anmerkung:

Im neuen Satz 2/1 soll ergänzend der Mindestinhalt der Löschungsdocumentation aufgenommen werden.

In Satz 3 sollte unter Berücksichtigung des Absatzes 2 ergänzend eine Verwendung zur Prüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung ermöglicht werden.

In Satz 4 wird vorgeschlagen, die Regelung aus § 39 a Abs. 2 Satz 3 und § 40 Abs. 1 Satz 6 zu übernehmen. Satz 4 des Entwurfs, der wohl aus § 82 Abs. 4 Satz 2 BKAG übernommen worden ist, wirft die Frage auf, woher die für die Löschung verantwortliche Person wissen soll, wann die Kontrolle nach Absatz 2 abgeschlossen ist bzw. ob die Daten für den Rechtsschutz der betroffenen Person noch benötigt werden.

Die übrigen Vorschläge dienen der sprachlichen Anpassung.

Das Verhältnis der Sätze 3 und 4 zu § 39 Abs. 2 ist zudem nicht eindeutig, da es sich bei den Protokolldaten

(2) ¹Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz kontrolliert im Abstand von höchstens zwei Jahren die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die mit besonderen Mitteln oder Methoden oder durch Maßnahmen nach § 45 a erhoben wurden. ²Zu diesem Zweck sind ihm die Protokolle nach Absatz 1 sowie die weiteren aufgrund dieses Gesetzes anzufertigenden Dokumentationen über die Verarbeitung von in Satz 1 bezeichneten Daten zur Verfügung zu stellen.“

auch um „Daten zu Zwecken der Datenschutzkontrolle“ (vgl. Satz 4) handelt. MI teilt mit, dass die hiesige Regelung als *lex specialis* vorgehe.

Die Löschungsvorschrift wird in der Fachliteratur im Hinblick auf die Vorgaben in Art. 46 JI-RL für unionswidrig gehalten, weil sich die dortigen Aufgaben der Aufsichtsbehörde nicht in der turnusmäßigen Prüfung erschöpfen, die das BVerfG gefordert hat. Das hat zur Folge, dass die Daten ggf. auch noch für andere Aufsichtszwecke benötigt werden (vgl. Ruthig in Schenke/Graulich/Ruthig, Sicherheitsrecht des Bundes, 2. Aufl. 2019, zu § 82 BKAG). Diesem Vorwurf könnte durch die Aufnahme des Klammerzusatzes begegnet werden.

(2) ¹Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz kontrolliert im Abstand von höchstens zwei Jahren die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die **nach den §§ 17 c, 32 Abs. 2, den §§ 33 a bis 37 und § 45 a** erhoben wurden.
² _____ “

Anmerkung:

Die Beschränkung der Aufgaben der LfD auf die in Satz 1 genannten Daten dürfte mit den Art. 45 ff. JI-RL nicht vereinbar sein. Allerdings dürfte daneben wohl § 57 NDSG mit der dortigen umfassenderen Aufgabenbestimmung Anwendung finden (vgl. § 23 Abs. 3 NDSG sowie § 48 Nds. SOG/§ 49 des Entwurfs), auch wenn diese „Systematik“ unglücklich ist (vgl. auch die Anmerkung zu § 49).

Der Ausschuss hat sich zu § 17 c dafür ausgesprochen, hier - wie im BKAG - eine externe Datenschutzkontrolle zu regeln. Zudem sollten auch hier die nach § 32 Abs. 2 erhobenen Daten aufgenommen werden (vgl. auch den Vorschlag zu Absatz 1).

Die Zweckbeschränkung in Satz 2 ist unglücklich. Die Regelung sollte im Hinblick auf die umfassende Regelung in § 57 Abs. 4 NDSG ganz entfallen, da sie laut Auskunft des MI keine die dort umfassend geregelte Pflicht zur Unterstützung der LfD verdrängende Spezialregelung sein soll (zur Kritik an dem unglücklichen Nebeneinander der Regelungen dieses Gesetzes und der §§ 23 ff. NDSG vgl. die Anmerkung zu § 49 des Entwurfs).

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850

Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD

Anmerkung:

Die Regelung ist nach unserer Auffassung zur Abgrenzung vom NDSG untauglich. Sie ist von uns wegen mangelnder Verständlichkeit und Verstoßes gegen den Bestimmtheitsgrundsatz kritisiert worden, was insbesondere daran liegt, dass der Anwendungsbereich des § 23 NDSG (dort vor allem Absatz 3), auf den Bezug genommen wird, seinerseits aus unserer Sicht nicht eindeutig bestimmbar ist (vgl. Vorlage 17 zu Drs. 18/548, S. 5 und 51).

An dieser Kritik wird festgehalten. Ob beabsichtigt ist, dass die übrigen, hier nicht ausdrücklich genannten Vorschriften des NDSG Anwendung finden sollen, oder ob diese oder einzelne von diesen aufgrund der unklaren Verweisung in § 23 Abs. 3 NDSG von Vorschriften des NPOG verdrängt werden sollen, lässt sich nicht aufklären. Sollte dies der Fall sein, ergäben sich dadurch weitere rechtliche Probleme im Hinblick auf die mangelhafte Umsetzung der JI-RL durch das NDSG, die in der Vorlage 17 zu Drs. 18/548 im Einzelnen dargelegt werden.

MI möchte sich der Problematik erst in der noch anstehenden weiteren Novelle annehmen.

45. Nach § 49 wird der folgende § 49 a eingefügt:

„§ 49 a
Ordnungswidrigkeiten, Strafvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 16 a Abs. 1 oder § 17 zuwiderhandelt. ²Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden.

45. Nach § 49 wird der folgende § 49 a eingefügt:

„§ 49 a
Ordnungswidrigkeiten, Strafvorschriften

(1) unverändert

Anmerkung:

In der Begründung (Drs. 18/850, S. 74) wird der „Abschreckungseffekt“ der Bußgeldbewehrung als Rechtfertigung dieser Sanktionsnorm genannt. Warum die Drohung mit einem Bußgeld von bis zu 5 000 Euro eine größere Abschreckung erzielen soll als die mit der Anordnung der Maßnahme verbundene Androhung eines Zwangsgeldes von bis zu 50 000 Euro (§ 70 i. V. m. § 67 Nds. SOG), die schon bisher möglich ist, bleibt aber unklar.

Wir hatten zu dem Gesetzentwurf in der Drs. 17/6232 das MI gefragt, warum es nur auf die Vollziehbarkeit, nicht aber auf die Rechtmäßigkeit der Anordnung ankommen soll (anders z. B. § 21 Abs. 1 Satz 2 NVersG und § 113 Abs. 3 StGB), wie es auch in der Anhörung vorgeschlagen worden ist (Vorlage 14 [freiheitsfoo], S. 11).

Dazu hat das MI unter Bezugnahme auf das BVerfG (BVerfGE 87, 399, 407) ausgeführt, dass es zwar in erster Linie Sache des Gesetzgebers sei zu entscheiden, ob die Strafbarkeit/Ahndbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen Verwaltungsanordnungen von deren Rechtmäßigkeit abhängen soll oder nicht, er dabei jedoch an die Anforderungen der Verfassung gebunden sei, namentlich an die des eingeschränkten Grundrechts. Das MI räumt ein, dass Art. 8 GG dazu führe, dass bei dessen Ausübung nur der Verstoß gegen rechtmäßige Anordnungen eine Ordnungswidrigkeit begründen könne (vgl. § 21 Abs. 1 Satz 2 NVersG). Zumindest bei Platzverweisen nach § 17 wird aber in vergleichbarer Weise in ein Grundrecht, das Grundrecht auf Freizügigkeit nach Art. 11 GG, eingegriffen (vgl. die Anmerkung zu § 17 b Abs. 1 in Vorlage 32, S. 35 ff.), sodass die Anknüpfung an die Vollziehbarkeit der Maßnahmen statt an die Rechtmäßigkeit aus unserer Sicht auch vergleichbar problematisch ist.

Das MI möchte gleichwohl an der Regelung festhalten.

Je nach endgültiger Fassung des § 16 a ist ggf. noch eine Anpassung erforderlich.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 16 a Abs. 2, §§ 17 a oder 17 b zuwiderhandelt und dadurch den Zweck der Anordnung gefährdet oder

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 16 a Abs. 2 **oder** § 17 a oder **einer vollstreckbaren gerichtlichen Anordnung nach § 17 b** zuwiderhandelt und dadurch den Zweck der Anordnung gefährdet oder

Anmerkung:

1. Vgl. dazu die kritischen Anmerkungen zu § 16 a Abs. 2 (Vorlage 32, S. 26 ff.). Die rechtliche Problematik der Vorschrift wird durch die Strafbewehrung noch vergrößert. Dies gilt erst recht im Hinblick darauf, dass nicht einmal die Rechtmäßigkeit der Anordnung verlangt wird, sondern die Vollziehbarkeit ausreicht.

Sollte es bei dem bisherigen § 16 a des Entwurfs bleiben, stellt sich die Frage, welcher sachliche Grund (Art. 3 Abs. 1 GG) es rechtfertigt, den Verstoß gegen die hinsichtlich der Verhaltensanforderung identischen Meldeauflagen nach § 16 a Abs. 1 und 2 mit unterschiedlichen Sanktionen zu belegen (Verstoß gegen § 16 a Abs. 1 = OWi [Absatz 1], Verstoß gegen § 16 a Abs. 2 = Straftat [Absatz 2 Nr. 1])? Die in der Begründung (Drs. 18/850, S. 75) angegebene Anlehnung an § 87 BKAG läuft insoweit ins Leere, weil die BKAG-Regelung nur die Verstöße gegen die §§ 55 und 56 BKAG (= §§ 17 b und 17 c des Entwurfs) erfasst.

2. Welcher sachliche Grund es rechtfertigt, Verstöße gegen die behördlichen Anordnungen nach § 17 a des Entwurfs mit bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe (oder Geldstrafe) zu bedrohen, obwohl Verstöße gegen gerichtliche Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz (GewSchG) nur mit bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe (oder Geldstrafe) bedroht sind (§ 4 GewSchG), erschließt sich nicht.

Hinzu kommt auch hier, dass lediglich auf die Vollziehbarkeit und nicht auf die Rechtmäßigkeit der Maßnahme abgestellt wird. Das MI führt hierzu aus, bei den Gewaltschutzsachen sei „wegen des hohen geschützten Rechtsguts der körperlichen Unversehrtheit und der Eilsituation eine effektive Vollziehbarkeit erforderlich“. Das spreche gegen das Abstellen auf die Rechtmäßigkeit. Diese Argumentation ist aus unserer Sicht nicht überzeugend. Die Vollziehbarkeit von Maßnahmen nach § 17 a (Anordnungen bei häuslicher Gewalt) steht unabhängig von dem Ordnungswidrigkeitentatbestand außer Frage. Die Anordnungen können sofort vollzogen werden, wenn sie unaufschiebbar sind und von Polizeivollzugsbeamtinnen/-beamten ausgesprochen werden oder wenn der sofortige Vollzug angeordnet wird (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 und 4 VwGO). Sie können dann sofort mit Zwangsmaßnahmen nach den §§ 64 ff. durchgesetzt werden (Zwangsgeld, unmittelbarer Zwang). Die eigentliche Frage, warum der Verstoß gegen einen rechtswidrigen Eingriff in das Recht des Betroffenen aus Artikel 11 Abs. 2 GG als Straftat geahndet werden soll, hat das MI nicht beantwortet. An eine Begründung dafür sind hohe Anforderungen zu stellen (vgl. BVerfGE 87, 399, 409 f.).

Welche (einschränkende) Bedeutung dem Tatbestandsmerkmal „und dadurch den Zweck der Anordnung gefährdet“ zukommen soll, bleibt unklar. Es sind unseres Erachtens keine Fälle denkbar, in denen dies bei einer Zuwiderhandlung gegen die genannten Anordnungen nicht der Fall ist.

Das MI möchte unter Hinweis auf § 87 Abs. 1 Nr. 1 BKAG an der Regelung festhalten.

In Bezug auf § 17 b muss dann auf die Vollstreckbarkeit der gerichtlichen Anordnung abgestellt werden, da nunmehr der Vorschlag zu § 17 b Abs. 3 in Vorlage 32, S. 42, die richterliche Anordnung vorsieht.

2. einer vollziehbaren Verpflichtung nach § 17 c zuwiderhandelt und dadurch die kontinuierliche Feststellung seines Aufenthaltsortes verhindert.

2. einer **vollstreckbaren gerichtlichen Anordnung** nach § 17 c zuwiderhandelt und dadurch die kontinuierliche Feststellung seines Aufenthaltsortes verhindert.

Anmerkung:

Auch hier ist zu berücksichtigen, dass § 17 c Abs. 4 in der Fassung der Vorlage 32 (S. 51 f.) eine richterliche

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850

Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD

Anordnung vorsieht, sodass auf die Vollstreckbarkeit der gerichtlichen Anordnung abgestellt werden muss.

Welche (einschränkende?) Bedeutung dem Tatbestandsmerkmal „und dadurch kontinuierliche Feststellung seines Aufenthaltsortes verhindert“ zukommen soll, erschließt sich auch hier nicht. Wie man einer Verpflichtung zum Tragen einer Fußfessel zuwiderhandeln kann, ohne die Feststellung des Aufenthaltsortes zu verhindern, ist unklar.

Das MI möchte unter Hinweis auf § 87 Abs. 1 Nr. 2 BKAG an der Regelung festhalten.

Auch § 17 c sieht i. d. F. der Vorlage 32 eine richterliche Anordnung vor (vgl. die Anmerkung zu Nummer 1).

(3) Eine Straftat nach Absatz 2 wird nur auf Antrag der anordnenden Polizeidienststelle verfolgt.“

(3) unverändert

Anmerkung:

Zu Absatz 3 wurde weitgehend auf eine Begründung verzichtet (vgl. Drs. 18/850, S. 75). Vermutlich wurde im Ergebnis aus § 145 a Satz 2 StGB abgeschrieben (dort ergibt die Antragsbefugnis aber möglicherweise wegen der Zuständigkeitsverteilung zwischen Gericht, Aufsichtsstelle und Bewährungshelfern Sinn). Wenn nur die „anordnende Polizeidienststelle“ antragsbefugt ist und nicht die „Polizei“, werden damit fachliche Weisungen der Aufsichtsbehörden (PD, MI) ausgeschlossen. Welche Maßstäbe für die Ermessensausübung der Polizeidienststelle hinsichtlich der Stellung eines Antrags gelten, ist unklar.

MI möchte unter Hinweis auf § 87 Abs. 2 BKAG, der - allerdings (auch) ohne Begründung - einen Antrag des BKA vorsieht, an der Regelung festhalten.

46. § 55 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

46. unverändert

- a) Nummer 3 wird gestrichen.
- b) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3 und wie folgt geändert:

Die Worte „Bezirk einer Polizeidirektion“ werden durch das Wort „Landkreis“ ersetzt.

47. Dem § 61 wird der folgende Satz 3 angefügt:

47. unverändert

„³Verordnungen, die nach dem XX. XXXXX 20XX (Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes) in Kraft treten, treten spätestens zehn Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.“

Vorlage 36 vom 28.03.2019 zu Drs. 18/850

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850

Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD

48. § 63 wird gestrichen.

48. *unverändert*

49. § 69 wird wie folgt geändert:

49. *unverändert*

a) In Absatz 4 werden nach dem Wort „sind“ das Wort „Elektroimpulsgerät“ und ein Komma eingefügt.

b) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Polizeibeamten“ das Komma und die Worte „Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamten“ gestrichen.

bb) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:

„³Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamte dürfen nur zum Gebrauch des Schlagstocks ermächtigt werden.“

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

50. § 80 wird wie folgt geändert:

50. § 80 wird wie folgt geändert:

a) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:

a) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) ¹Der Ausgleich ist auch einer Person zu gewähren, die weder nach § 6 oder § 7 verantwortlich noch nach § 8 in Anspruch genommen worden ist und durch eine rechtmäßige Maßnahme der Verwaltungsbehörde oder der Polizei getötet oder verletzt worden ist oder einen billigerweise nicht zumutbaren sonstigen Schaden erlitten hat. ²Wird die Person getötet, gilt § 82.“

„(3) ¹Der Ausgleich ist auch einer Person zu gewähren, die weder nach § 6 oder § 7 verantwortlich noch nach § 8 in Anspruch genommen worden ist und durch eine rechtmäßige Maßnahme der Verwaltungsbehörde oder der Polizei getötet oder verletzt worden ist oder einen billigerweise nicht zumutbaren sonstigen Schaden erlitten hat. ² _____“

Anmerkung:

Der Unterschied zwischen Zumutbarkeits- und Billigkeitserwägungen ist uns unklar. MI möchte an der Formulierung festhalten.

Satz 2 ist überflüssig, weil § 82 ohnehin gilt.

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

b) *unverändert*

51. In § 85 Abs. 1 wird die Angabe „§ 80 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2“ durch die Angabe „§ 80 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 oder Abs. 3“ ersetzt.

51. *unverändert*

52. § 87 wird wie folgt geändert:

52. § 87 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 wird am Ende das Wort „Niedersachsen“ angefügt.

a) In Absatz 1 Nr. 1 wird **nach dem Wort „Landeskriminalamt“** das Wort „Niedersachsen“ **eingefügt.**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850

Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD

Anmerkung:
Redaktionelle Korrektur.

b) In Absatz 2 wird nach dem Wort „Landeskriminalamtes“ das Wort „Niedersachsen“ eingefügt.

b) *unverändert*

53. In § 90 Abs. 2 Nr. 4 werden nach dem Wort „Harburg“ ein Komma und das Wort „Heidekreis“ eingefügt und die Angabe „Soltau-Fallingbostel,“ gestrichen.

53. *unverändert*

54. § 95 wird wie folgt geändert:

54. § 95 **Satz 2 erhält folgende Fassung:**

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamten sind im Rahmen der übertragenen Aufgaben zur Ausübung polizeilicher Befugnisse berechtigt.“

„²Die Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamten sind im Rahmen der übertragenen Aufgaben zur Ausübung polizeilicher Befugnisse berechtigt.“

b) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Von den Waffen nach § 69 Abs. 4 ist ihnen nur der Gebrauch des Schlagstocks gestattet.“

Anmerkung:
Der neue Satz 3 ist entbehrlich, weil bereits § 69 Abs. 8 Satz 3 des Entwurfs bestimmt, dass Hilfspolizeibeamtinnen/-beamte nur zum Gebrauch des Schlagstocks ermächtigt werden dürfen. Der hiesige neue Satz 3 könnte sogar zu dem Missverständnis führen, dass Hilfspolizeibeamtinnen/-beamte keiner Ermächtigung nach § 69 Abs. 8 mehr bedürfen. Das wäre aber ein Widerspruch zu der dortigen Regelung, der durch Streichung des neuen Satzes 3 vermieden werden könnte.

55. § 98 Satz 1 erhält folgende Fassung:

55. *unverändert*

„¹Bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 97 wird die Fachaufsicht wahrgenommen von

1. der jeweils fachlich zuständigen obersten Landesbehörde gegenüber den Landkreisen, der Region Hannover, den kreisfreien und großen selbständigen Städten, der Landeshauptstadt Hannover und der Stadt Göttingen sowie gegenüber den Polizeibehörden und den sonstigen Verwaltungsbehörden,
2. den Landkreisen und der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde als oberste Fachaufsichtsbehörde gegenüber den übrigen kreisangehörigen Gemeinden sowie

3. der Region Hannover und der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde als oberste Fachaufsichtsbehörde gegenüber den übrigen regionsangehörigen Gemeinden.“

56. § 100 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „Die Polizeidirektionen werden“ durch die Worte „Das für Inneres zuständige Ministerium wird“ und die Worte „dem Bezirk“ durch die Worte „der örtlichen Zuständigkeit“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „der Bezirk“ durch die Worte „die örtliche Zuständigkeit“ ersetzt.

- b) In Absatz 4 Satz 2 wird nach dem Wort „Landeskriminalamt“ das Wort „Niedersachsen“ eingefügt.

57. § 106 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Polizeidirektionen können zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben notwendige Leistungen entsprechend § 2 des Bundesleistungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 54-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723), anfordern.“

58. § 109 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz.
- b) Absatz 2 wird gestrichen.

56. § 100 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „Die Polizeidirektionen werden“ durch die Worte „Das für Inneres zuständige Ministerium wird“ _____ ersetzt.
- bb) **wird gestrichen**

Anmerkung:

Die Änderung ist entbehrlich.

- b) *unverändert*

Anmerkung zu § 103 (im Gesetzentwurf unverändert):

Nach Auskunft des MI soll der Anregung aus der Anhörung gefolgt werden, polizeiliche Eilzuständigkeiten auch auf Vollzugsbeamte der Zollverwaltung zu übertragen (Vorlage 5 [BDZ]; Vorlage 11 [DPolG], S. 16; Vorlage 29 [Komm. Spitzenverbände], S. 7 f.). Das MI will hierzu für den zweiten Beratungsdurchgang einen Formulierungsvorschlag vorlegen.

57. *unverändert*

58. *unverändert*

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850

Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD

Artikel 2
Änderung des Niedersächsischen
Versammlungsgesetzes

Das Niedersächsische Versammlungsgesetz vom 7. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 465, 532), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. April 2017 (Nds. GVBl. S. 106, 107), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG)“ durch die Worte „Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehörden-gesetzes (NPOG)“ ersetzt.
2. In § 15 Abs. 3 Satz 2 wird die Abkürzung „Nds. SOG“ durch die Abkürzung „NPOG“ ersetzt.
3. § 20 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. entgegen § 9 Abs. 2 Nr. 1 in einer dort bezeichneten Aufmachung an einer Versammlung unter freiem Himmel teilnimmt oder den Weg zu einer Versammlung in einer solchen Aufmachung zurücklegt und dadurch einer vollziehbaren Maßnahme nach § 10 Abs. 2 zuwiderhandelt,“.
 - bb) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „Nrn. 2 bis Nr. 4“ durch die Angabe „Nrn. 2 bis 5“ ersetzt.

4. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nummer 15 wird gestrichen.

Artikel 2
Änderung des Niedersächsischen
Versammlungsgesetzes

Das Niedersächsische Versammlungsgesetz vom 7. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 465, 532), ____ geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. April 2017 (Nds. GVBl. S. 106____), wird wie folgt geändert:

Anmerkung:
Redaktionelle Korrekturen.

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. § 20 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) **Es wird die folgende neue Nummer 5 eingefügt:**

„5. *unverändert*
 - bb) *unverändert*
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „Nrn. 2 bis ____ 4“ durch die Angabe „Nrn. 2 bis 5“ ersetzt.

Anmerkung:
Redaktionelle Korrekturen.

4. *unverändert*

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850

Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD

bbb) Die bisherigen Nummern 16 und 17 werden Nummern 15 und 16.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Nrn. 1, 3 und 9 bis 16“ durch die Angabe „Nrn. 1, 3 und 9 bis 15“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Angabe „16 und 17“ durch die Angabe „15 und 16“ und die Angabe „13 bis 15“ durch die Angabe „13 und 14“ ersetzt.

5. In § 22 Satz 1 wird die Angabe „Nr. 10, 15 oder 16“ durch die Angabe „Nr. 10 oder 15“ ersetzt.

6. In § 24 Abs. 3 Satz 2 wird die Abkürzung „Nds. SOG“ durch die Abkürzung „NPOG“ ersetzt.

5. *unverändert*

6. *unverändert*

Artikel 3
Änderung anderer Gesetze

§ 1
Änderung des Niedersächsischen
Verfassungsschutzgesetzes

Das Niedersächsische Verfassungsschutzgesetz in der Fassung vom 15.09.2016 (Nds. GVBl. S. 194), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. April 2017 (Nds. GVBl. S. 106), wird wie folgt geändert:

1. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 werden die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die Sicherheit und Ordnung - Nds. SOG“ durch die Worte „Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehörden-gesetzes - NPOG“ ersetzt.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

Artikel 3
Änderung anderer Gesetze

§ 1
Änderung des Niedersächsischen
Verfassungsschutzgesetzes

Das Niedersächsische Verfassungsschutzgesetz _____ vom 15. **September** 2016 (Nds. GVBl. S. 194), ____ geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. April 2017 (Nds. GVBl. S. 106), wird wie folgt geändert:

1. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 werden die Worte „**durch den Einsatz besonderer Mittel und Methoden der Datenerhebung (§ 30 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 des** Niedersächsischen Gesetzes über die Sicherheit und Ordnung - Nds. SOG -)**“** durch die Worte „**nach § 32 Abs. 2, den §§ 33 a bis 37 oder § 45 a des** Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehörden-gesetzes (NPOG)**“** ersetzt.

Anmerkung:

Da die Maßnahmen nach § 32 Abs. 2 (heimliche Videoüberwachung) und § 45 a (Rasterfahndung) in Artikel 1 den besonderen Mitteln und Methoden gleichgestellt werden (vgl. die Vorschläge zu § 30 Abs. 4, § 37 a Abs. 1 Satz 1, § 38 Abs. 2, § 39 Abs. 7 Satz 4, § 39 a Abs. 2 Satz 1 und § 48 NPOG), sollten diese Maßnahmen auch hier einbezogen werden.

b) *unverändert*

- aa) In Satz 1 werden die Worte „Niedersächsischen Gesetz über die Sicherheit und Ordnung“ durch die Worte „Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Abkürzung „Nds. SOG“ durch die Abkürzung „NPOG“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 wird die Abkürzung „Nds. SOG“ durch die Abkürzung „NPOG“ ersetzt.

2. § 25 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Worte „Niedersächsischen Gesetz über die Sicherheit und Ordnung“ durch die Worte „Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird die Abkürzung „Nds. SOG“ durch die Abkürzung „NPOG“ ersetzt.

2. § 25 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) *unverändert*

b) *unverändert*

c) In Satz 4 wird die Abkürzung „Nds. SOG“ durch die Abkürzung „NPOG“ ersetzt.

Anmerkung:

Auch in Satz 4 sollte die Abkürzung „Nds. SOG“ ersetzt werden.

3. § 31 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dies zur Verhütung

- a) terroristischer Straftaten nach § 2 Nr. 14 NPOG,
- b) von Straftaten der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates gemäß den §§ 87 bis 89,
- c) der Bildung einer kriminellen Vereinigung im Fall des § 129 Abs. 5,
- d) von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung gemäß §§ 176 Abs. 1 bis 3, 176 a Abs. 2 und 5, 177 Abs. 4 bis 8 und 184 b Abs. 1 bis 3,
- e) von Straftaten gegen die persönliche Freiheit gemäß §§ 232 bis 233 a, 234 und 234 a,

3. *vorerst unverändert*

- f) von gemeingefährlichen Straftaten gemäß §§ 310 Abs. 1 und 316 a StGB,
- g) von Straftaten der gewerbs- und bandenmäßigen Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragstellung nach § 84 a Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes oder des gewerbs- und bandenmäßigen Einschleusens von Ausländern nach § 97 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes, oder
- h) von Straftaten gemäß § 30 a Abs. 1 und 2 des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG), auch in Verbindung mit § 30 b BtMG und mit § 129 Abs. 5 StGB, unumgänglich ist.“

Anmerkung:

Bisher erlaubt § 31 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 die Übermittlung von personenbezogenen Daten an die Polizeibehörden des Landes nur dann, „wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dies zur Verhütung besonders schwerwiegender Straftaten gemäß § 2 Nr. 10 Nds. SOG oder von Straftaten gemäß den §§ 87, 88, 89 und 89 a StGB unumgänglich ist“. Damit soll der vom BVerfG aus dem Trennungsprinzip abgeleiteten Voraussetzung eines „herausragenden öffentlichen Interesses“ an der Übermittlung der Daten entsprochen werden (vgl. zum Ganzen Drs. 17/6464, S. 48 ff. m. w. N.).

Nach der Begründung (Drs. 18/850, S. 78) dient die Änderung lediglich dazu, den im Entwurf entfallenen Katalog der besonders schwerwiegenden Straftaten durch den der terroristischen Straftaten zu ersetzen (Buchstabe a) und die dabei im bisherigen Katalog fehlenden Straftatbestände zu ergänzen (Buchstaben b bis h).

Zu Buchstabe a:

Der Katalog der terroristischen Straftaten (§ 2 Nr. 15 NPOG-Entwurf) enthält Straftaten, die bisher vom Katalog der besonders schwerwiegenden Straftaten nicht erfasst waren (vgl. die §§ 89 b, 89 c und 129 a Abs. 3, die §§ 223 und 309 Abs. 2 bis 5, § 313 Abs. 2 i. V. m. § 308 Abs. 6, § 315 Abs. 1 und § 317 Abs. 1 StGB sowie § 51 Abs. 1 und 3 WaffG). Das **MI** begründet diese Erweiterung damit, dass terroristische Straftaten im Sachzusammenhang mit der Aufgabe des Verfassungsschutzes stünden, Informationen über Bestrebungen zu sammeln und auszuwerten, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziel haben (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 NVerfSchG).

Aus Sicht des **GBD** liegt in dieser Erweiterung zumindest ein verfassungsrechtliches Risiko, weil die erfassten Straftaten zwar zur Einschüchterung der Bevölkerung bestimmt und zur Schädigung des Staates geeignet sein müssen (die zu verhindern ein herausragendes öffentliches Interesse i. S. d. BVerfG begründen könnte), jedoch einige der erfassten Straftatbestände nur mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bedroht sind (z. B. § 89 b, § 313 Abs. 2 i. V. m. § 308 Abs. 6 StGB), also nicht einmal der mittleren Kriminalität zugerechnet werden können.

Zu den Buchstaben b bis h:

Zu den (nicht terroristischen) Straftaten in den Buchstaben b bis h hat das MI mitgeteilt, dass beabsichtigt sei, hier den bisherigen Katalog der besonders schwerwiegenden Straftaten nach § 2 Nr. 10 Nds. SOG abzubilden. Weder eine Einschränkung noch eine Erweiterung sei an dieser Stelle beabsichtigt.

Vor diesem Hintergrund bedarf der Straftatenkatalog noch näherer Bearbeitung. Auf der einen Seite fehlen in dem Katalog einzelne der bisher erfassten Tatbestände. Die Entwurfsfassung würde z. B. dazu führen, dass die Verfassungsschutzbehörde bei tatsächlichen Anhaltspunkten für einen nicht terroristisch motivierten Mord oder Totschlag nach § 211 oder § 212 StGB keine personenbezogenen Daten mehr an die Polizeibehörden übermitteln dürfte. Auf der anderen Seite sind in den Katalog einige Straftatbestände aufgenommen worden, die im bisherigen Katalog nicht enthalten waren und vergleichsweise niedrige Strafdrohungen aufweisen. So ist z. B. § 184 b Abs. 1 StGB mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bedroht, § 184 b Abs. 3 StGB sogar nur mit Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder Geldstrafe (was nicht einmal die Einordnung als Straftat von erheblicher Bedeutung rechtfertigt, vgl. dazu Vorlage 32, S. 6 f., geschweige denn als besonders schwerwiegende Straftat). Auch § 233 Abs. 1 StGB ist nur mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bedroht, § 233 Abs. 5 StGB sogar nur mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe. Hier ist - insbesondere in Ermangelung einer besonderen Qualifizierung wie bei den terroristischen Straftaten - nicht erkennbar, worin das verfassungsrechtlich erforderliche „herausragende öffentliche Interesse“ liegen könnte. Bei einigen Straftatbeständen ist - in Ermangelung einer Begründung - allerdings auch nicht klar, ob die zahlreichen Änderungen des StGB aus den letzten Jahren bereits berücksichtigt worden sind (vgl. z. B. die §§ 177, 232 a, 232 b und 233 a StGB).

Das MI hat dazu mitgeteilt, zum zweiten Beratungsdurchgang einen überarbeiteten Straftatenkatalog vorlegen zu wollen, der gegenüber dem bisherigen Katalog

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850

Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD

§ 2

Änderung des Niedersächsischen Wappengesetzes

§ 3 Satz 2 des Niedersächsischen Wappengesetzes vom 8. März 2007 (Nds. GVBl. S. 117) erhält folgende Fassung:

„²Die Vorschriften des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes finden ergänzende Anwendung.“

§ 3

Änderung des Niedersächsischen Spielbankengesetzes

In § 10 Abs. 2 Satz 5 des Niedersächsischen Spielbankengesetzes vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 605), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2012 (Nds. GVBl. S. 190), werden die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ durch die Worte „Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes“ ersetzt.

§ 4

Änderung des Gesetzes über die Neubildung des Landkreises Göttingen

In § 2 Abs. 2 Satz 6 des Gesetzes über die Neubildung des Landkreises Göttingen vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 307) werden in Halbsatz 1 die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG)“ durch die Worte „Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG)“ und in Halbsatz 2 die Abkürzung „Nds. SOG“ durch die Abkürzung „NPOG“ ersetzt.

§ 5

Änderung des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

Das Niedersächsische Verwaltungsvollstreckungsgesetz in der Fassung vom 4. Juli 2011 (Nds. GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Februar 2017 (Nds. GVBl. S. 16), wird wie folgt geändert:

§ 2

Änderung des Niedersächsischen Wappengesetzes

der besonders schwerwiegenden Straftaten weder zu Einschränkungen noch zu Erweiterungen führt.

In § 3 Satz 2 des Niedersächsischen Wappengesetzes vom 8. März 2007 (Nds. GVBl. S. 117) **werden die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ durch die Worte „Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes“ ersetzt.**

Anmerkung:

Redaktionelle Vereinfachung. Dadurch wird verdeutlicht, dass es lediglich um die Anpassung an die neue Überschrift des NPOG geht.

§ 3

Änderung des Niedersächsischen Spielbankengesetzes

In § 10 Abs. 2 Satz 5 des Niedersächsischen Spielbankengesetzes vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 605), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom **18. Dezember 2018** (Nds. GVBl. S. 317), werden die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ durch die Worte „Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes“ ersetzt.

Anmerkung:

Redaktionelle Berichtigung.

§ 4

Änderung des Gesetzes über die Neubildung des Landkreises Göttingen

unverändert

§ 5

Änderung des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

Das Niedersächsische Verwaltungsvollstreckungsgesetz in der Fassung vom 4. Juli 2011 (Nds. GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Februar 2017 (Nds. GVBl. S. 16), wird wie folgt geändert:

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850

Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD

1. In § 9 Abs. 4 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 50 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung - Nds. SOG -)“ durch den Klammerzusatz „(§ 50 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes - NPOG -)“ ersetzt.

1. *unverändert*

2. § 10 wird wie folgt geändert:

2. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Abkürzung „Nds. SOG“ durch die Abkürzung „NPOG“ ersetzt.

a) *unverändert*

b) In Absatz 2 wird der Klammerzusatz „(Nds. SOG)“ durch den Klammerzusatz „(NPOG)“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird der Klammerzusatz „(**§ 50** Nds. SOG)“ durch den Klammerzusatz „(**§ 50** NPOG)“ ersetzt.

Anmerkung:
Redaktionelle Berichtigung.

3. § 70 wird wie folgt geändert:

3. *unverändert*

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Anwendung des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes“.

b) In Absatz 1 werden die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ durch die Worte „Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes“ ersetzt.

c) In Absatz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 50 Nds. SOG)“ durch den Klammerzusatz „(§ 50 NPOG)“ ersetzt.

4. In § 74 werden die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ durch die Worte „Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes“ ersetzt.

4. *unverändert*

§ 6

Änderung des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes

§ 6

Änderung des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes

§ 29 Abs. 4 Satz 1 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589), wird wie folgt geändert:

_____ **Das** Niedersächsische Brandschutzgesetz vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), **zuletzt** geändert durch Artikel **1** des Gesetzes vom **16. Mai 2018** (Nds. GVBl. S. **95**), wird wie folgt geändert:

1. § 29 Abs. 4 Satz **2** wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 werden die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG)“ durch die Worte „Nieder-

a) *unverändert*

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850

Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD

sächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG)“ ersetzt.

- 2. In Nummer 2 wird die Abkürzung „Nds. SOG“ durch die Abkürzung „NPOG“ ersetzt.
- 3. In § 38 werden die Worte „Niedersächsische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ durch die Worte „Niedersächsische Polizei- und Ordnungsbehördengesetz“ ersetzt.

b) unverändert

2. unverändert

Anmerkung:
Redaktionelle Berichtigungen.

§ 7
Änderung des Niedersächsischen
Justizvollzugsgesetzes

In § 76 Abs. 3 Satz 2 des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes (NJVollzG) in der Fassung vom 8. April 2014 (Nds. GVBl. S. 106) werden die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ durch die Worte „Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes“ ersetzt.

§ 7
Änderung des Niedersächsischen
Justizvollzugsgesetzes

In § 76 Abs. 3 Satz 2 des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes ____ in der Fassung vom 8. April 2014 (Nds. GVBl. S. 106), **geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juni 2017 (Nds. GVBl. S. 172)**, werden die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ durch die Worte „Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes“ ersetzt.

Anmerkung:
Redaktionelle Berichtigung.

§ 8
Änderung des Niedersächsischen Sicherungs-
verwahrungsvollzugsgesetzes

In § 80 Abs. 3 Satz 2 des Niedersächsischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 566) werden die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ durch die Worte „Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes“ ersetzt.

§ 8
Änderung des Niedersächsischen Sicherungs-
verwahrungsvollzugsgesetzes

In § 80 Abs. 3 Satz 2 des Niedersächsischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 566), **geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juni 2017 (Nds. GVBl. S. 172)**, werden die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ durch die Worte „Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes“ ersetzt.

Anmerkung:
Redaktionelle Berichtigung.

§ 9
Änderung des Niedersächsischen
Jugendarrestvollzugsgesetzes

In § 40 Abs. 3 Satz 2 des Niedersächsischen Jugendarrestvollzugsgesetzes vom 17. Februar 2016 (Nds. GVBl. S. 38, 75) werden die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ durch die Worte „Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes“ ersetzt.

§ 9
Änderung des Niedersächsischen
Jugendarrestvollzugsgesetzes

In § 40 Abs. 3 Satz 2 des Niedersächsischen Jugendarrestvollzugsgesetzes vom 17. Februar 2016 (Nds. GVBl. S. 38, 75), **geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juni 2017 (Nds. GVBl. S. 172)**, werden die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ durch die Worte

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850

Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD

§ 10

Änderung des Niedersächsischen Justizgesetzes

In § 16 Abs. 2 Satz 2 des Niedersächsischen Justizgesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 436), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 6. April 2017 (Nds. GVBl. S. 98), werden die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ durch die Worte „Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes“ ersetzt.

§ 11

Änderung des Niedersächsischen Fischereigesetzes

§ 10 Abs. 3 Satz 2 des Niedersächsischen Fischereigesetzes vom 1. Februar 1978 (Nds. GVBl. S. 375), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353), erhält folgende Fassung:

„²Das Niedersächsische Polizei- und Ordnungsbehördengesetz ist anzuwenden.“

§ 12

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz

§ 2 Abs. 1 Satz 2 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz in der Fassung vom 23. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 276) erhält folgende Fassung:

„²§ 55 Abs. 2 Satz 2, § 57 Abs. 1 sowie die §§ 58 und 61 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes über die Abwehr von Gefahren für den Erlass von Verordnungen finden Anwendung.“

§ 10

Änderung des Niedersächsischen Justizgesetzes

In § 16 Abs. 2 Satz 2 des Niedersächsischen Justizgesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 436), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom **25. Oktober 2018** (Nds. GVBl. S. **223**), werden die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ durch die Worte „Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes“ ersetzt.

Anmerkung:

Redaktionelle Berichtigung.

§ 11

Änderung des Niedersächsischen Fischereigesetzes

In § 10 Abs. 3 Satz 2 des Niedersächsischen Fischereigesetzes vom 1. Februar 1978 (Nds. GVBl. S. **81**, 375), zuletzt geändert durch _____ Gesetz vom **20. Juni 2018** (Nds. GVBl. S. **115**), **werden die Worte „Niedersächsische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ durch die Worte „Niedersächsische Polizei- und Ordnungsbehördengesetz“ ersetzt.**

Anmerkung:

Redaktionelle Berichtigung und Vereinfachung.

§ 12

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz

In § 2 Abs. 1 Satz 2 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz in der Fassung vom 23. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 276) **werden die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ durch die Worte „Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes“ ersetzt.**

Anmerkung:

Redaktionelle Vereinfachung. Die im Entwurf neu eingefügten Worte „über die Abwehr von Gefahren“ beruhen nach Mitteilung des MI auf einem redaktionellen Versehen.

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850

Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD

§ 13

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden

§ 17 Abs. 5 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden vom 26. Mai 2011 (Nds. GVBl. S. 130, S. 184), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juni 2015 (Nds. GVBl. S. 100), erhält folgende Fassung:

„(5) Die Befugnis der nach § 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes zuständigen Behörden, Verordnungen zur Abwehr abstrakter von Hunden ausgehender Gefahren zu erlassen, bleibt unberührt.“

§ 14

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung

§ 36 Sätze 2 und 3 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung in der Fassung vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Juni 2016 (Nds. GVBl. S. 97), erhält folgende Fassung:

„²Die Feldhüterinnen, Feldhüter, Forsthüterinnen und Forsthüter sind Verwaltungsvollzugsbeamtinnen und Verwaltungsvollzugsbeamte (§ 50 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes). ³Sie haben nicht die Befugnisse nach den §§ 14 bis 16, 18 und 24 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes.“

§ 15

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke

Das Niedersächsische Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke vom 16. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 272), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. September 2017 (Nds. GVBl. S. 300), wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:

§ 13

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden

In § 17 Abs. 5 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden vom 26. Mai 2011 (Nds. GVBl. S. 130, S. 184), _____ geändert durch Gesetz vom 3. Juni 2015 (Nds. GVBl. S. 100), **werden die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ durch die Worte „Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes“ ersetzt.**

Anmerkung:

Redaktionelle Berichtigung und Vereinfachung.

§ 14

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung

In § 36 Sätze 2 und 3 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung _____ vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Juni 2016 (Nds. GVBl. S. 97), **werden jeweils die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ durch die Worte „Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes“ ersetzt.**

Anmerkung:

Redaktionelle Berichtigung und Vereinfachung.

§ 15

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke

Das Niedersächsische Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke vom 16. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 272), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66), wird wie folgt geändert:

Anmerkung:

Redaktionelle Berichtigung.

1. *unverändert*

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850

Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD

- a) In Absatz 1 werden die Worte „Niedersächsische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG)“ durch die Worte „Niedersächsische Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG)“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ durch die Worte „Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ durch die Worte „Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes“ ersetzt.
- 2. In § 13 Abs. 2 Satz 4 wird die Abkürzung „Nds. SOG“ durch die Abkürzung „NPOG“ ersetzt.
- 3. In § 15 a Abs. 1 Satz 6 werden die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ durch die Worte „Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes“ ersetzt.
- 4. In § 16 wird im Klammerzusatz die Abkürzung „Nds. SOG“ durch die Abkürzung „NPOG“ ersetzt.
- 5. In § 18 Abs. 3 wird die Abkürzung „Nds. SOG“ durch die Abkürzung „NPOG“ ersetzt.

- 2. *unverändert*
- 3. *unverändert*
- 4. In § 16 wird **der** Klammerzusatz _____ „**§ 2 Nr. 1 Buchst. b und c** Nds. SOG)“ durch **den Klammerzusatz** „**(§ 2 Nrn. 2 und 3** NPOG)“ ersetzt.
- 5. *vorerst unverändert*

Anmerkung:
Berichtigung der Verweisung.

Anmerkung:
Evtl. muss hier noch eine Folgeänderung zu § 19 NPOG berücksichtigt werden (zweiter Beratungsdurchgang).

§ 16

Änderung des Niedersächsischen Krankenhausgesetzes

In § 16 Abs. 7 Satz 4 des Niedersächsischen Krankenhausgesetzes vom 19. Januar 2012, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2015 (Nds. GVBl. S. 148), werden die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ durch die Worte „Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes“ ersetzt.

§ 16

Änderung des Niedersächsischen Krankenhausgesetzes

In § 16 Abs. 7 Satz 4 des Niedersächsischen Krankenhausgesetzes vom 19. Januar 2012 (**Nds. GVBl. S. 2**), zuletzt geändert durch **Artikel 1 des** Gesetzes vom **24. Oktober 2018** (Nds. GVBl. S. 214), werden die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ durch die Worte „Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes“ ersetzt.

Anmerkung:
Redaktionelle Berichtigung.

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850

Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD

§ 17

Änderung des Niedersächsischen Maßregelvollzugsgesetzes

§ 18 Abs. 2 des Niedersächsischen Maßregelvollzugsgesetzes vom 1. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 131), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (Nds. GVBl. S. 82), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG)“ durch die Worte „Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG)“ ersetzt.
2. In Satz 3 wird die Abkürzung „Nds. SOG“ durch die Abkürzung „NPOG“ ersetzt.

§ 18

Änderung der Niedersächsischen Bauordnung

In § 79 Abs. 1 Satz 4 der Niedersächsischen Bauordnung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2017 (Nds. GVBl. S. 338), werden die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ durch die Worte „Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes“ ersetzt.

§ 19

Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes

In § 131 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Halbsatz 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 7 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 307), werden jeweils die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ durch die Worte „Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes“ ersetzt.

§ 20

Änderung des Niedersächsischen Abfallgesetzes

§ 45 Abs. 2 Satz 2 des Niedersächsischen Abfallgesetzes in der Fassung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 119), erhält folgende Fassung:

§ 17

Änderung des Niedersächsischen Maßregelvollzugsgesetzes

§ 18 Abs. 2 des Niedersächsischen Maßregelvollzugsgesetzes vom 1. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 131), zuletzt geändert durch Artikel **14** des Gesetzes vom **16. Mai 2018** (Nds. GVBl. S. **66**), wird wie folgt geändert:

Anmerkung:

Redaktionelle Berichtigung.

1. *unverändert*

2. *unverändert*

§ 18

Änderung der Niedersächsischen Bauordnung

In § 79 Abs. 1 Satz 4 der Niedersächsischen Bauordnung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom **12. September 2018** (Nds. GVBl. S. **190, 253**), werden die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ durch die Worte „Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes“ ersetzt.

Anmerkung:

Redaktionelle Berichtigung.

§ 19

Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes

unverändert

§ 20

Änderung des Niedersächsischen Abfallgesetzes

In § 45 Abs. 2 Satz 2 des Niedersächsischen Abfallgesetzes in der Fassung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. **48, 119**), **werden die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ durch die**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850

Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD

„²Für die Maßnahmen nach Satz 1 finden die Vorschriften des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes entsprechende Anwendung.“

Worte „Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes“ **ersetzt**.

Anmerkung:

Redaktionelle Berichtigung und Vereinfachung. Dass der Entwurf das Wort „ergänzend“ durch das Wort „entsprechend“ ersetzt, beruht nach Mitteilung des zuständigen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz auf einem Versehen.

§ 21

Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz

In § 2 Abs. 3 Satz 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104) werden die Worte „Niedersächsische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ durch die Verweisung „Niedersächsische Polizei- und Ordnungsbehördengesetz“ ersetzt.

§ 21

Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz

In § 2 Abs. 3 Satz 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104) werden die Worte „Niedersächsische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ durch die **Worte** „Niedersächsische Polizei- und Ordnungsbehördengesetz“ ersetzt.

Anmerkung:

Redaktionelle Berichtigung.

§ 22

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Eisenbahnen und Seilbahnen

Das Niedersächsische Gesetz über Eisenbahnen und Seilbahnen (NESG) vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 658), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 288), wird wie folgt geändert:

1. § 9 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Sie kann in diesem Rahmen die Anordnungen treffen, die zur Herstellung oder Sicherung rechtmäßiger Zustände erforderlich sind, und dabei nach Maßgabe der §§ 64 bis 74 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes Zwangsmittel anwenden.“

2. § 25 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Sie kann dabei nach Maßgabe der §§ 64 bis 74 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes Zwangsmittel anwenden.“

§ 22

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Eisenbahnen und Seilbahnen

In § 9 Satz 2 und § 25 Abs. 2 Satz 2 des Niedersächsischen Gesetzes über Eisenbahnen und Seilbahnen ____ vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 658), ____ geändert durch Gesetz vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 288), **werden jeweils die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ durch die Worte** „Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes“ **ersetzt**.

Anmerkung:

Redaktionelle Berichtigung und Vereinfachung.

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850

Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD

§ 23

Änderung des Niedersächsischen Hafensicherheitsgesetzes

§ 15 Abs. 3 Satz 2, § 24 Abs. 1 Satz 2 und § 25 Abs. 2 Satz 2 des Niedersächsischen Hafensicherheitsgesetzes in der Fassung vom 16. Februar 2009 (Nds. GVBl. S. 15) erhalten jeweils folgende Fassung:

„Für diese Maßnahmen findet das Niedersächsische Polizei- und Ordnungsbehördengesetz ergänzend Anwendung.“

Artikel 4

Einschränkung von Grundrechten

Aufgrund dieses Gesetzes können das Grundrecht auf Leben, körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Sätze 1 und 2 des Grundgesetzes), das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Abs. 1 des Grundgesetzes), das Grundrecht auf Wahrung des Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) und das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt werden.

Artikel 5
Evaluierung

¹Die Landesregierung prüft bis zum 31. Dezember 2023 unter Mitwirkung einer oder eines unabhängigen Sachverständigen die Wirksamkeit und die praktische Anwendung der Maßnahmen, die in Artikel 1 zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in § 16 a Abs. 2, §§ 17 b, 17 c, 33 a Abs. 2 und § 33 d eingefügt wurden. ²Die Landesregierung berichtet dem Landtag über das Er-

§ 23

Änderung des Niedersächsischen Hafensicherheitsgesetzes

In § 15 Abs. 3 Satz 2, § 24 Abs. 1 Satz 2 und § 25 Abs. 2 Satz 2 des Niedersächsischen Hafensicherheitsgesetzes in der Fassung vom 16. Februar 2009 (Nds. GVBl. S. 15) **werden jeweils die Worte „Niedersächsische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ durch die Worte „Niedersächsische Polizei- und Ordnungsbehördengesetz“ ersetzt.**

Anmerkung:

Redaktionelle Vereinfachung.

Artikel 4

Einschränkung von Grundrechten

Aufgrund dieses Gesetzes können das Grundrecht auf Leben, körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Sätze 1 und 2 des Grundgesetzes), das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Abs. 1 des Grundgesetzes), das Grundrecht auf Wahrung des Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes), **das Grundrecht auf Freizügigkeit (Artikel 11 Abs. 1 des Grundgesetzes)** und das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt werden.

Anmerkung:

Wenn die Zitierung der eingeschränkten Grundrechte neben § 10 Nds. SOG/NPOG erforderlich sein sollte (vgl. dazu Huber in v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, Bd. 1, 6. Aufl. 2010, Art. 19 Rn. 97 ff. m. w. N.) und insbesondere § 17 b NPOG-Entwurf die Freizügigkeit (Artikel 11 Abs. 1 des Grundgesetzes [GG]) berührt (vgl. dazu Vorlage 32, S. 35 f.), wäre die genannte Befugnis schon wegen Verstoßes gegen das Zitiergebot (Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG) verfassungswidrig. Das MI spricht sich vor diesem Hintergrund dafür aus, die Freizügigkeit (Artikel 11 Abs. 1 GG) in die Zitierung aufzunehmen.

Artikel 5
Evaluierung

vorerst unverändert

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
der CDU - Drs. 18/850

Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD

gebnis der Evaluierung.

Anmerkung:

Zu Satz 1 spricht sich das MI dafür aus, als Stichtag für die Evaluierung nunmehr den 31. Dezember 2024 vorzusehen.

Evtl. muss hier noch eine Folgeänderung zu § 16 a Abs. 2 NPOG (vgl. Vorlage 32, S. 26 ff.) berücksichtigt werden (zweiter Beratungsdurchgang).

Artikel 6
Neubekanntmachung

Das für Inneres zuständige Ministerium wird ermächtigt, das Niedersächsische Polizei- und Ordnungsbehördengesetz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 6
Neubekanntmachung

unverändert

Artikel 7
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am XX.XX.20XX in Kraft.

Artikel 7
Inkrafttreten

vorerst unverändert

Anmerkung:

Es müsste noch entschieden werden, welches Datum des Inkrafttretens angestrebt wird (der nächste Monats-erste nach der Verkündung?).